

Schweizerisches Bundesblatt.

IX. Jahrg. I.

Nr. 29.

11. Juni 1857.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Fr.
Einkaufsgebühr per Zeile 15 Cent. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.
Druck und Expedition der Stämpflischen Buchdruckerei (G. Hünerwadel) in Bern.

Botschaft

des

schweiz. Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung
in der Angelegenheit des Kantons Neuenburg.

(Vom 8. Juni 1857.)

Lit.

Die Unterhandlungen über die künftige internationale Stellung des Kantons Neuenburg sind nun endlich so weit gediehen, daß es uns möglich war, Sie nach der Bundesstadt einzuberufen, um, so weit es von der Schweiz abhängt, in dieser Angelegenheit einen endgültigen und erledigenden Beschluß zu fassen.

In diesen Tagen ist in Paris unter den Auspicien der vermittelnden Großmächte und unter Vorbehalt der hoheitlichen Genehmigung der interessirten Theile ein Vertrag abgeschlossen worden, welchen wir mit gegenwärtiger Botschaft Ihnen einzubegleiten die Ehre haben, und dessen Annahme wir Ihnen im Interesse des Vaterlandes glauben empfehlen zu sollen und empfehlen zu können.

Es wird unsere Aufgabe sein, Ihnen das Geschichtliche in dieser Angelegenheit, so weit es sich seit Ihrer letzten außerordentlichen Session entwickelt hat, vor die Augen zu legen, damit Sie ermessen können, ob und in wie weit wir Ihren Aufträgen nachgekommen seien, und in wie fern Ihr Wille seine Vollziehung gefunden habe. Wir glaubten aber gegen den Anstand zu fehlen und Sie unnützer Weise zu ermüden, wenn wir alle Einzelheiten, die sich durch die lange Unterhandlung hindurchziehen, weitläufiger berühren wollten. Es ist dieß um so weniger erforderlich, als eine Masse der gepflogenen Korrespondenz lediglich unsere Stellung zu unserm Abgeordneten betrifft und größtentheils Konjunkturalpunkte beschäftigt, welche während der Unterhandlungen allerdings nicht unberücksichtigt bleiben durften; die gegenwärtig aber, wo ein bestimmtes Ergebnis vorliegt, keine reelle

Bedeutung mehr haben können. Dagegen legen wir zu Ihrer Kommission: Orientirung die sämmtlichen Akten in möglichster Vollständigkeit vor, so daß das Mittel gegeben ist, über jeden einzelnen Punkt, der besonders interessiren möchte, so wie über den Gang der Verhandlungen, wie er sich abgewickelt hat, ganz genaue Aufschlüsse sich zu erhalten.

Gestatten Sie aber, daß wir in gedrängter Kürze und nach den Hauptzügen Ihnen das Historische der fraglichen Verhandlungen vorüberführen.

Unterm 15/16. Januar abhin hatten Sie, im Interesse des europäischen Friedens und gestützt auf die Zusagen der unbetheiligten Mächte, einen hochherzigen Beschluß gefaßt. Sie hatten den Prozeß, welcher wegen des Aufstandes im Kanton Neuenburg angehoben worden war, niedergeschlagen erklärt. Sie hatten die deshalb in Anklagezustand versetzten Personen, so weit solche in Haft gebracht waren, der Freiheit übergeben, nur mit der Bedingung, daß die sämmtlichen Angeklagten das Gebiet der Eidgenossenschaft auf so lange zu verlassen hätten, bis die Neuenburger-Angelegenheit ihre vollständige Erledigung gefunden haben würde. Wir beeilten uns, diese Schlußnahme sofort in Vollziehung zu setzen. Um jede Störung der öffentlichen Ruhe, so wie unnöthiges Aufsehen zu vermeiden, wurden die Neuenburgischen Gefangenen in der Nacht vom 17. auf den 18. Januar aus dem Kanton weggeführt, und schon am frühen Morgen des letztern Tages traf hier die Kunde ein, daß diese Operation ohne alles Hinderniß ausgeführt und daß die Transportanten über die schweizerische Gränze geschafft worden seien. Wir berühren diesen Umstand aus dem Grunde, weil aus dem dabei beobachteten Verfahren Klagen gegen uns hergeleitet werden wollten, als ob wir den von Ihnen gefaßten Beschluß nicht mit aller Loyalität zur Vollziehung gebracht hätten. Es war nämlich den Gefangenen bei ihrer Entfernung der sie betreffende Bundesbeschluß vorgelesen, und ferner war ihnen die Strafe angezeigt worden, welcher sie sich aussetzen würden, wenn sie die gefaßte Schlußnahme übertreten sollten. Diesen Vorgang hatten die Ausgewiesenen mit ihrer Unterschrift zu bescheinigen. Der eben näher angedeutete Akt wurde nun gleichsam als ein Bruch unserer Zusage gedeutet, indem die Ausgewiesenen nicht unter den Art. 63 des Bundesstrafgesetzes fallen könnten. Wir konnten diese Auslegung nicht zugeben. Wir mußten darauf halten, daß die Ausweisung der Neuenburgischen Angeklagten eine wirkliche und nachhaltige sei. Wir durften nicht zugeben, daß durch beliebige Rückkehr der Ausgewiesenen Ihre Schlußnahme zur bloßen Täuschung herabsinke. Lediglich aus dieser Rücksicht ist das erwähnte Verfahren von uns eingeschlagen worden, und wir glauben keineswegs, in dieser Beziehung zu weit gegangen zu sein. Der Zweck, den wir im Auge hatten, wurde denn auch vollständig erreicht. Die sämmtlichen Angeklagten hatten bis zur Stunde den heimischen Boden zu meiden, und nur in einzelnen Fällen, wo das Gebot der Humanität überwiegend erscheinen mußte, haben wir eine zeitweilige Ausnahme gestattet. Die Aufschlüsse, welche wir auf geschene An-

sich gleichzeitig überall erhoben, verwendet. Man mußte selbst zu kantonalen Offizieren dieser Waffe Zuflucht nehmen, um für die Leitung und die Ueberwachung so vieler Arbeiten zu genügen. Sie beeilten sich, dem an sie ergangenen Aufgebote zu entsprechen; mehrere boten aus freien Stücken ihre Dienste an, die angenommen wurden.

Der Oberkommandant der Artillerie traf, nachdem er sich von dem Vorhandensein von 314 Geschützröhren großen Kalibers und von 13 Mörsern in den Zeughäusern überzeugt hatte, die erforderlichen Maßregeln, um daraus die erbauten Werke bei Basel, Schaffhausen, Eglisau zc. bewaffnen zu können. Er erhielt die zur Bedienung der Stüke nothwendigen Positionskompanien und die erforderlichen Traindetachemente zu deren Transport. Die Kantone entsprachen mit Beschleunigung den dießfalls an sie gestellten Begehren und leisteten Alles, was in ihren Kräften stand.

Unter den militärischen Vorbereitungen, welche in die gleiche Zeit fallen, ist auch die Bewaffnung der auf dem Bodensee fahrenden Dampfschiffe zu erwähnen. Es lag im Plan des Oberbefehlshaber Meister des Sees zu bleiben. Daher war eine der ersten Sorgen die Schaffung der nothwendigen Mittel, um diesen Zweck zu erreichen. Neue Schiffslaffeten wurden verfertigt und die Auswahl unter den zur beabsichtigten besondern Bewaffnung tauglichen Geschützen wurde getroffen. Zwei Männer vom Fach hatten sich anerbotten, das Geschwader zu befehligen, der eine, Bürger des Kantons Waadt, gewesener Offizier auf der brittischen Flotte, der andere ein Zürcher, durch seine besondere Befähigung bekannt.

Der Justizstab trat seine Berrichtungen an. Die Kriegsgerichte wurden im Schooße der Brigaden nach den Vorschriften des Reglementes bezeichnet.

Der Gesundheitsdienst wurde gleichzeitig mit den andern Dienstzweigen organisiert. In Folge einer Lokalbesichtigung hatte der Oberfeldarzt Muri, Luzern, Solothurn und Münchenbuchsee als Sitz der Hauptspitäler bestimmt.

Diese Vorbereitungen zur Vertheidigung giengen unter der bereitwilligen Mitwirkung der bürgerlichen Bevölkerung von Statten. Ueberall hatte sie die Truppen mit einem herzlichen Entgegenkommen aufgenommen, überall war sie der Militärverwaltung zur Seite gestanden, um durch Gaben in Natura oder in Geld die Beschwerden des Soldaten in einer harten Jahreszeit zu erleichtern. Die großmüthige Erhebung, welche sie begeisterte, hatte auch die im Ausland niedergelassenen Schweizer befeelt; auch sie wetteiferten in Liebe und Ergebung für den Dienst des Vaterlandes.

Was ferner verdient aufgezeichnet zu werden, das sind die Beweise von Vaterlandsliebe, welche von alten, schon lange aus dem Dienste getretenen Offizieren gegeben wurden. Sie begehrten als eine besondere Gunst Verwendung in dem aufgebotenen Heere. Wiederholte Schritte, Reisen, Ankäufe von Pferden zum Voraus — alle diese Opfer schienen ihnen gering für die Erlangung der Vergünstigung, in der schweiz. Armee zu dienen.

burg und die Anerkennung der gänzlichen Unabhängigkeit des Kantons Neuenburg erzielen sollen, empfängt folgende Instruktionen:

1) Als Antwort auf die Note der französischen Regierung vom 5. Januar, hat ihr der außerordentliche Gesandte den Beschluß der Bundesversammlung vom 15/16. Januar mitzutheilen und ihr im Namen des Bundesrathes den Dank für die gegebenen Zusicherungen auszudrücken.

Er wird die ganze Bedeutung des durch die Schweiz kraft ihrer Souveränität vollzogenen Aktes darstellen. Indem sich die Schweiz von dem Wunsche befehlt zeigte, das Ihrige zur Herbeiführung einer friedlichen Lösung der Streitigkeit beizutragen und den ersten Schritt zur Vereinigung gethan hat, erwartet sie mit Vertrauen von der Regierung des Kaisers, daß dieselbe, nach der von ihr übernommenen Verpflichtung, alle Anstrengungen machen werde, einen den Wünschen der Schweiz entsprechenden, die gänzliche Unabhängigkeit Neuenburgs sichernden Vergleich herbeizuführen.

2) Der außerordentliche Gesandte wird bei der Regierung des Kaisers darauf dringen, daß die von der Schweiz geforderte Lösung so schnell als möglich erfolge, und er wird verlangen, daß in diesem Sinne gewirkt werde, sei es bei Sr. Maj. dem Könige von Preußen oder nöthigenfalls bei den Regierungen der andern Mächte.

3) In Betreff der Art und Weise der Unterhandlungen wird der außerordentliche Gesandte suchen, sich, wenn möglich, mit dem Vertreter Preußens in Verbindung zu setzen, sei es auf direkte Weise oder allfällig durch die Vermittlung des französischen Ministers, um die Grundlage zu einer Verzichtleistungserklärung festzustellen, die dann nur noch in einem Protokoll der Mächte niedergelegt zu werden bedürfte, welches Protokoll die Bestimmungen desjenigen vom 24. Mai 1852 und der damit übereinstimmenden Artikel des Wiener-Vertrages außer Kraft setzen würde.

4) Er wird bei allen Verhandlungen von dem Hauptgrundsatz ausgehen, daß die Unabhängigkeit Neuenburgs eine gänzliche und folglich die Verzichtleistung des Königs von Preußen eine vollständige sein müsse, ohne Vorbehalt, welcher das Fortbestehen irgend einer Abhängigkeit Neuenburgs von einem fremden Einflusse andeuten könnte, und ohne eine Beschränkung der Verfassung, der Gesetzgebung und der Administration im Innern des Kantons.

5) Hinsichtlich einiger besonderer Punkte erhält er nachstehende Instruktionen:

a. Da die Verzichtleistung des Königs von Preußen eine vollständige sein muß, so ist es der Schweiz unmöglich, ihm den Titel eines Fürsten von Neuenburg und Valangin zuzugestehen. Wenn der König von Preußen nichts desto weniger diesen Titel fortführen will, so kann die Schweiz ihm dieß nicht verwehren; allein sie kann die Anerkennung desselben nicht in einem offiziellen Akte konstatiren. Sie könnte übrigens nie zugeben (admettre), daß daraus irgend ein Recht für den König gegenüber der Schweiz oder dem Kantone hergeleitet werden dürfte.

b. Da das Privateigenthum durch die Verfassung und die Gesetze des Kantons Neuenburg, ohne irgend welche Ausnahme, für die Fremden wie für die Einheimischen garantirt ist, so ist es unbestreitbar, daß das sämmtliche Privatvermögen, welche Sr. Majestät der König von Preußen im Kanton Neuenburg besitzen sollte, ganz gleich wie alles andere Privateigenthum geachtet und geschützt werden wird, weshalb es nicht nöthig ist, eine Garantieleistung in Betreff dieses Punktes im Akte aufzunehmen.

Wenn jedoch von Seite Sr. Majestät des Königs von Preußen darauf beharrt werden sollte, daß der Vorbehalt, wodurch er sein Privateigenthum im Kanton Neuenburg bewahrt, eingeschaltet werde, so könnte dieß nur unter folgenden Bedingungen geschehen:

1. Dieser Vorbehalt müßte in einer Form ausgesprochen werden, welche im Falle von Streitigkeiten die gänzliche Unabhängigkeit der Gesetzgebung, so wie die kantonale oder eidgenössische Jurisdiktion in streitigen Fällen niemals ausschließen, noch eine fremde Einmischung in die innern Angelegenheiten des Kantons begründen könnte;

2. um jedem Mißverständnisse vorzubeugen, müßte das dem König zugehörnde Privateigenthum speziell bezeichnet werden;

3. die Domänen, Gefälle und Einkünfte, welche der König in seiner Eigenschaft als Souverän des Landes besaß, könnten unter keinem Titel, unter keinerlei Form und Benennung als Privateigenthum angesehen werden. Jede Reklamation in dieser Hinsicht muß abgewiesen werden.

c. Die mildthätigen und frommen Stiftungen, welche im Kanton bestehen, wie die Stiftungen von Pourtalès, Meuron, Pury u. c., stehen unter dem Schutze der Verfassung und der Gesetze des Landes. Es ist also nicht nöthig, wegen derselben im Vergleichsakte eine spezielle Garantie aufzunehmen. Wenn dennoch die Einschaltung irgend einer Klausel in Betreff dieser Anstalten verlangt werden sollte, so könnte hiezu nur eingewilligt werden unter der Form einer beruhigenden Zusicherung, welche die Eidgenossenschaft geben und die dahin lauten würde, daß diese Anstalten auch in Zukunft geachtet und nach der durch ihre Stifter festgestellten Bestimmung aufrecht erhalten werden sollen.

Diese Zusicherung dürfte jedoch nicht in der Form einer Garantie gegeben werden, welche eine Beschränkung der Unabhängigkeit der kantonalen Gesetzgebung enthielten oder eine fremde Einmischung in die innern Angelegenheiten des Kantons begründen könnte, noch dürfte sie in Form eines Vertragsartikels erscheinen.

d. In Bezug auf die vier Bourgeoisien kann kein Vorbehalt oder eine Garantie, unter welcher Form oder Benennung es auch immer sein möchte, gegeben werden, indem jeder Vorbehalt, welcher in dieser Hinsicht gemacht würde, der gänzlichen Unabhängigkeit des Kantons entgegen wäre.

6) Wenn eine Geldentschädigung vom König von Preußen verlangt werden sollte, sei es zuhanden des Königs oder daß sie durch ihn an dritte Personen übergeben würde, so wird der außerordentliche Gesandte eine

Einleitung zu einer friedlichen Lösung, und auf den durch die Bundesversammlung ausgesprochenen Wunsch, erließ der Bundesrath an den Oberbefehlshaber die Einladung, Vorbereitungen zur Entlassung der Truppen zu treffen und sodann zur Vollziehung dieser Maßregel selbst zu schreiten.

Es war zu befürchten, daß die Truppen, welche so viel Eifer an den Tag gelegt hatten, um dem Ruße des Vaterlandes, als es seine Unabhängigkeit gefährdet glaubte, zu entsprechen, Schwierigkeiten machen würden, um einer Verfügung zu gehorchen, welche ihrer Erhebung mit Einem Mal ein Ende machte und welche bei Vielen die Hoffnung vereitelte, ihre Ergebenheit durch ihr Benehmen auf dem Schlachtfelde zu beweisen. Es war jedoch dem nicht so: das Heer gab einen schlagenden Beweis von seiner vollkommenen Mannszucht, indem es den Befehl der Entlassung, wie denjenigen der Besammlung und des Marsches an die Gränze, mit Ruhe und Gehorsam gegen die Oberbehörde entgegennahm. Jedermann bereitete sich nach dem Empfang des folgenden am 22. Januar erlassenen Tagesbefehls, still auf den Abmarsch vor.

„Der General, Oberbefehlshaber der eidgenössischen Armee, indem er den Truppen ihre baldige Entlassung ankündigt, macht es sich zur besondern Freude, gleich wie es auch seine Pflicht ist, ihnen zu sagen, wie glücklich er sich schätzt, daß man ihn würdig erfand an ihre Spitze zu treten. Er kann der Mannschaft nur sein volles Lob spenden über ihre Disziplin und über ihr gutes Einvernehmen mit den Bürgern in ihren Kantonementen. Er dankte ihnen dafür, denn nichts konnte ihm angenehmer sein und mehr seinen Absichten entsprechen. Er zweifelt übrigens nicht daran, daß wenn die Umstände es erfordert hätten, Offiziere und Soldaten weitere Beweise ihrer Hingebung abgelegt hätten, durch treue Erfüllung ihrer heiligsten Pflicht, nämlich derjenigen, die Unverletzlichkeit, Unabhängigkeit und die Ehre eines Vaterlandes, das so gerechten Anspruch an ihre Anhänglichkeit hat, auch mit Einsetzung ihres Lebens zu vertheidigen.

„Eidgenössische Wehrmänner!

„Ihr werdet bald in Euere Heimat zurückkehren; meine besten Wünsche begleiten Euch dorthin; und ich hoffe, daß auch Ihr Euerm General, der bereit war, alle Wechselfälle des Geschickes mit Euch zu theilen, ein freundliches Andenken bewahren werdet.

„Genießt in Euern Familienkreisen die wohlverdiente Ruhe: Euere Ruhe sei aber diejenige aller Braven; trennt Euch nämlich nie von Euern Waffen und seid stets bereit sie wieder zu ergreifen, um von neuem an die Grenzen zu eilen, wenn irgend ein Feind sich nähern sollte. So werdet ihr die Achtung bewahren die man Euch zollt, und das Ansehen, den Frieden und die Wohlfahrt unserer glücklichen Schweiz sicher stellen.“

Mit dem 20. Januar waren die Vorbereitungsmaßregeln zur Entlassung getroffen. Der Befehlshaber des Genies hatte den Befehl erhalten, die Befestigungsarbeiten einzustellen, die Brücken bei Schaffhausen

Tultate entgegensch; erklärlich das Unbehagen und die Mißstimmung, welche die unerwartete Verzögerung hervorbringen mußte. Nehmen Sie aber die Versicherung hin, daß jene Verzögerung weder uns, noch unserm Abgeordneten irgendwie zur Last gelegt werden kann; die Akten werden den vollständigsten Beweis liefern, daß von schweizerischer Seite Alles gethan worden ist, um die bestehenden Hoffnungen zu rechtfertigen.

Auf der andern Seite darf aber auch die Ueberzeugung gehegt werden, daß die Zeit, welche bis zu einem Resultate verstrich, keineswegs unbenutzt geblieben ist; sie war im Interesse der Eidgenossenschaft nicht verloren. Unser Abgeordnete hatte mittlerweile gewisse Punkte zu besprechen und ins Klare zu setzen, welche für die Schweiz von großer Wichtigkeit waren, und der Erfolg hat gezeigt, daß die Bemühungen einen fruchtbaren Boden gefunden haben. Bei der Ungewißheit, welche Bedingungen unsere Gegenpartei stellen würde, konnte es nicht anders sein, als daß gewisse Muthmaßungen auftauchten, welche mit Nutzen zum Voraus besprochen und erwogen wurden. Wir erwähnen hier vorzugsweise der Domänenfrage und der Frage wegen der sog. Bourgeoisien. Auf unsere Veranlassung wurden nach beiden Richtungen Denkschriften ausgearbeitet und einzelnen Mitgliedern der Konferenz schon vor dem Beginne der Verhandlungen konfidentieU zur Kenntniß gebracht, in welchen jene Verhältnisse ihre eben so klare als gründliche Würdigung fanden. Es hielt unserm Abgeordneten nicht schwer, an der Hand dieser Dokumente schlagend nachzuweisen, daß die Domänen keineswegs als Privateigenthum des ehemaligen Fürsten von Neuchâtel angesehen werden dürfen, daß somit auch von einer Kapitalisirung der Einkünfte des Neuenburgischen Staatsvermögens nicht die Rede sein könne. Die Domänen folgen dem Souverän, wie sie die Bestimmung haben, die Bedürfnisse des betreffenden Staates zu bestreiten. Wechselt die Souveränität, so gehen die Domänen nothwendiger Weise in das Eigenthum desjenigen über, welcher Nachfolger in der Staatsoberhoheit wird. Wird daher die Unabhängigkeit und Selbstständigkeit, also die Souveränität des Kantons Neuenburg anerkannt, so müssen ihm konsequenter Weise auch die Domänen verbleiben, und es können dieselben unmöglich Eigenthum desjenigen werden, welcher auf die Souveränität verzichtet.

Eben so leicht war nachzuweisen, daß die ehemaligen Bourgeoisien von Neuenburg als politische Körperschaften keine Berechtigung auf Fortbestand besitzen, sofern der Kanton es für angemessen findet, dießfalls eine Aenderung eintreten zu lassen. Wollte man diesen Satz bestreiten, so fele man eben so sehr in Widerspruch mit der Bundes- wie mit der Kantonalverfassung. Jene anerkennt keine politischen Privilegien, und dem Kanton Neuenburg muß es, wenn er wirklich souverän ist, unbenommen bleiben, die konstitutionellen Verhältnisse so zu ordnen und festzustellen, wie er es am zweckmäßigsten erachtet. Wir reden hier ausdrücklich von den Bourgeoisien als politischen Körperschaften, und berühren keineswegs ihre Fundationen, welche sie aus privatrechtlichem Titel besitzen mögen. Der letztere Gesichtspunkt gehört nicht hieher; damit stehen die Bourgeoisien unter dem Schutze der kantonalen Geseze wie des eidgenössischen Rechtes.

Wie Sie, Tit., aus den später folgenden Bedingungen S. M. des Königs von Preußen erschen werden, sind denn diese heikeln Punkte, welche zu den bedenklichsten Verwicklungen hätten führen können, glücklicher Weise beseitigt geblieben, indem es der Anstrengung unsers Abgeordneten gelungen ist, dießfalls unserer Anschauungsweise die gebührende Geltung zu verschaffen; so daß jene Forderungen, welche man eine Zeit lang besorgen mußte, in der Konferenz selbst gar nicht mehr angeregt wurden.

In dem langen Zwischenraume, welcher von Ihrer Schlußnahme bis zur Konferenzansetzung verfloß, tauchte natürlich auch die Frage auf, ob es nicht zweckmäßiger sein möchte, eine direkte Unterhandlung zu versuchen, so daß alsdann nur ein bestimmtes Ergebnis, über das die beiden streitenden Theile sich geeinigt hätten, der Konferenz der vermittelnden Mächte vorzulegen gewesen wäre. Wir haben auch dieser Zwischenfrage unsere gewissenhafte und ernste Aufmerksamkeit gewidmet. Wir haben anerkannt, daß durch eine direkte Verhandlung der Schweiz gewissermaßen eine freiere und unabhängigere Stellung gewahrt worden wäre. Nachdem aber die Eidgenossenschaft durch ihren Beschluß vom 16. Januar, gestützt auf die ihr gewordenen Zusicherungen, den ersten Schritt zur Versöhnung gethan hatte, durfte sie in keinen weitem Akt willigen, der ihr als eine neue Konzession hätte ausgelegt werden können. Wir erklärten daher unsere Bereitwilligkeit, auch in direkte Unterhandlung mit dem preussischen Bevollmächtigten in Paris uns einzulassen. Bezüglich aber einer Sendung nach Berlin, so hätten wir zu einer solchen uns nur in sofern verstehen können, wenn einerseits die diplomatischen Beziehungen Preußens zu der Schweiz in der von uns gewünschten Weise wieder hergestellt worden wären, und wenn andererseits S. M. der König sich bestimmt ausgesprochen hätte, sowol in Beziehung auf die Verzichtleistung auf Neuenburg, als in Beziehung auf die Grundlagen der weiteren Unterhandlungen. Immerhin aber mußten wir darauf dringen, daß vorerst wenigstens der Tag des Zusammentritts der Konferenz festgesetzt sei, damit die Schweiz eine Gewähr erhalte, daß die Angelegenheit nicht in's Unendliche hinausgezogen werde.

Die Aussichten, durch direkte Verhandlung eher zum Ziele zu gelangen, wurden zusehends geringer, bis wir endlich so zu sagen die positive Gewißheit schöpfen mußten, daß eine Bereitwilligkeit, auf solche Weise mit uns sich einzulassen, gar nicht vorhanden sei.

Wir müssen noch den Standpunkt berühren, welchen wir gegenüber der Konferenz selbst glaubten einnehmen und festhalten zu sollen. Es wäre mit der Würde der Eidgenossenschaft im Widerspruch gewesen, wenn die Konferenz die Stellung eines Schiedsgerichtes sich hätte beimessen wollen. Wir anerkannten deßhalb kein Recht, demzufolge die Konferenz lediglich von sich aus die Bedingungen, unter denen die Streitfrage geschlichtet werden sollte, formuliren könnte, und welche dann die Schweiz ohne weiters anzunehmen hätte. Vielmehr vindizirten wir der Konferenz lediglich den Charakter der Vermittlung. Wir machten geltend, daß die Schweiz sich freithätig verhalten müsse, und daß es ihr durchaus vorbehalten sei, die

Ihr vorzulegenden Bedingungen selbstständig anzunehmen oder auch auszuschlagen. Es liegt durchaus kein Grund vor, anzunehmen, daß diese unsere Ansicht irgendwie in Zweifel gezogen worden sei; vielmehr ist jener Standpunkt vollständig gerettet und es liegt daher in Ihrer freien Hand, die Wahl zu treffen, welche nach Ihrem selbstständigen Ermessen dem Vaterlande zum größern Heile gereichen mag.

Verschiedene Umstände, namentlich nach das späte Eintreffen der nöthigen Instruktionen an einzelne Konferenzbevollmächtigte, verzögerte die Einberufung der Konferenz selbst bis zum 9. Februar. Die erste Sitzung konnte aber wieder aus verschiedenen Verhinderungsgründen erst am 5. März gehalten werden. In dieser Sitzung waren nur noch anwesend die Repräsentanten von Frankreich, Großbritannien, Oesterreich und Rußland. Die Konferenz erkannte in der Neuenburgerfrage, so wie sie gegenwärtig vorliegt, eine beständige Gefahr für den Frieden Europa's, welche nur dadurch dauernd zu beseitigen wäre, wenn S. M. der König von Preußen vermocht werden könnte, auf die Rechte, welche ihm durch die Traktate gegenüber dem Kanton Neuenburg zugesichert worden waren, Verzicht zu leisten. Die Konferenz beschloß in dieser Präliminarsitzung, den Bevollmächtigten S. M. des Königs von Preußen zur nächsten Sitzung einzuladen und ihm von dem Ergebniß der ersten Berathung Mittheilung zu machen.

Die zweite Konferenzsitzung, datirt vom 7. März, in welcher nach Verlesung des ersten Protokolles der preußische Bevollmächtigte erklärte, an seine Regierung berichten zu müssen, und in welcher die übrigen Konferenzmitglieder die Hoffnung aussprachen, daß der preußische Bevollmächtigte demnächst in der Lage sein werde, die Entschließungen seines Gouvernements der Konferenz kund zu thun.

Nicht früher als am 24. März erfolgte die dritte Konferenzsitzung, in welcher der preußische Herr Bevollmächtigte die Bedingungen vorlegte, unter denen S. M. der König auf seine Rechte gegenüber dem Kanton Neuenburg zu verzichten bereit sei. Es sind dies folgende Bedingungen:

- 1) Die Könige von Preußen behalten auf ewige Zeiten den Titel: Fürst von Neuenburg und Valangin.
- 2) Die schweizerische Eidgenossenschaft übernimmt alle Kosten, welche ihr aus den September-Ereignissen erwachsen sind; sie vergütet die Kosten, welche der Unterhalt der Okkupationstruppen verursacht hat.

Der Kanton Neuenburg kann damit nicht anders belastet werden, als jeder andere Kanton im Verhältniß seines Geldkontingents.

- 3) Die Ausgaben, mit welchen der Kanton Neuenburg belastet bleibt, werden auf alle Einwohner nach dem Grundsatz genauer Proportionalität vertheilt, ohne daß auf dem Wege einer Ausnahmesteuer oder auf irgend eine andere Weise eine Klasse oder Kategorie von Familien oder Personen ganz oder vorzugsweise damit belastet wird.

- 4) Keine Klage, weder kriminelle noch korrektionelle, auch keine Zivilklage auf Schadenersatz kann weder durch den Staat Neuenburg, noch

Das Material für das Genie hätte im Allgemeinen der Vervollständigung nothwendig. Die Brückenapparate sollten auf eine solche Zahl gebracht werden, welche der der Pontonniercompagnien im Auszug und in der Reserve entspräche. Man würde das frische Material nach einem guten Modell neu erstellen und das alte würde zum Unterricht in den Schulen dienen; erforderlichen Falls könnte es der Reserve gegeben werden.

Obgleich die Zahl der Geschützröhren sich als hinlänglich erwiesen hat, sum den Bedürfnissen des Feldzuges zu entsprechen, so ist es doch zu wünschen, daß die Kantone sich mehr als es bis anhin der Fall war, befließen, ihre 4 \mathcal{K} Kanonen in reglementarische Geschütze umgießen zu lassen. Man ist im Allgemeinen übereinstimmend der Meinung, daß die Zahl unserer Zwölfpfünder-Kanonnbatterien unzureichend sei. Es wäre angemessen, sie in dem Verhältniß zu vermehren, als die Zahl der Kaliber vermindert wird.

Der Bund und die Kantone ermangeln noch der reglementarischen Zahl Mörser. Es ist dieß eine der Lücken im Materiellen, deren Ausfüllung in billigem Maße von der größten Wichtigkeit ist.

Die Artilleriepferde ließen in Bezug auf Größe, Stärke, Alter und Tauglichkeit zum Dienst, zu wünschen übrig. Bei einigen Batterien waren sie zu klein und zu schwach, bei andern mußte man sie gleich beim Beginn des Feldzuges ersetzen, weil sie dienstuntauglich waren. Die Kantone tragen im Allgemeinen zu wenig Sorge bei der Auswahl in der Bespannung ihrer Batterien, und die kantonalen Inspektionen vor dem Abmarsch der Batterien geschehen mit zu viel Leichtigkeit und Sorglosigkeit.

Eine andere ernste Bemerkung wurde durch den Zustand der Ausrüstung der Trainpferde hervorgerufen. Die Geschirre haben zu Klagen gleicher Natur wie diejenigen vom Feldzug von 1847 Anlaß gegeben. Die Kantone erfüllen ihre Verpflichtungen nicht, weder mit Rücksicht auf die Zahl noch die Beschaffenheit der Gegenstände. Es ist für das Gedeihen des Dienstes, sowie für die Erhaltung der Pferde dringend, daß dieser Zustand sich ändere. Wenn der Feldzug länger gedauert, so hätten die Geschirre nicht genügen können.

Der Dienst des Trains für das Gepät ist verbessert worden; indem man ihn in jeder Division unter die Leitung eines höhern Offiziers des Generalstabes stellte, gab man ihm eine stärkere und besser verstandene Organisation.

Nichtsdestoweniger kann man die Bemerkung nicht unterdrücken, daß dieses immer eine der schwächsten Partien unserer Militärorganisation ist. Es ist lebhaft zu wünschen, daß reglementarische Bestimmungen die Form und Größe der Offizierskisten vorschreiben und für Erstellung der Fourgons Regeln aufstellen, der Art, daß die Gegenstände leicht und in einer mit großer Schnelligkeit verträglichen bestimmten Ordnung in dieselben gebracht werden können. Vielleicht käme man auf diese Weise dazu, den bereits mehrere Male bezeichneten Uebelstand zu beseitigen, daß immer

eine zu beträchtliche Masse Gepäses dem Marsche eines Korps folge; es könnte dieß in gewissen Fällen die Ursache verderblicher Stofungen und von den wichtigsten Folgen werden.

Die Fourgons sollten auch mit Trainpferden und nicht mit Requisitionspferden bespannt werden. Die in dieser Hinsicht im Jahr 1847 gemachten Erfahrungen bestehen noch immer; die Erfahrung hat sie nur noch bestätigt.

Der Oberbefehlshaber hat mit großem Bedauern gesehen, daß die Jäger noch nicht mit dem nach ihnen benannten Gewehr bewaffnet sind. Die Einführung von genaueren Waffen in unserer Armee ist ein dringendes Bedürfnis. Die Infanterie hat nicht die, deren sie bedarf. Vielleicht könnte man diese Lücke ausfüllen, wenn man ihr das Prälaggewehr gäbe. Die Studien, welche in diesem Augenblicke durch das Militärdepartement gemacht worden, werden die Bedenken, welche in dieser Hinsicht noch bestehen können, vollständig zerstreuen.

Die Ausrüstung und Bekleidung der Truppen ist im Allgemeinen, mit Ausnahme von einigen Bataillonen, als gut erkannt worden. Die Divisionskommandanten schlagen übereinstimmend die Ersetzung des Paares Drillichhosen durch ein zweites Paar Tuchhosen vor. Es ist auch von Wichtigkeit darauf zu bestehen, daß die Mannschaft die vorgeschriebenen zwei Paar Schuhe statt der Stiefeln habe und daß die Kapüte gut und von solidem Stoffe seien. Es wäre Zeit, solche alte Fezen aus den Magazinen verschwinden zu sehen, welche den Soldaten weder decken noch angemessen schützen.

3. Mannszucht, Geist und Stimmung der Truppen.

Die Divisionskommandanten gestehen übereinstimmend zu, daß die Mannszucht fast nichts zu wünschen übrig gelassen hat. Der Geist in allen Korps war ausgezeichnet. Die Truppen, gut gestimmt wie sie waren, hätten ihre Pflicht gethan, wenn man sie ins Feuer geführt hätte; die Anführer hegten dießfalls große Hoffnung. Eine Thatsache, welche beweist, wie sehr sie von ihren Pflichten durchdrungen waren, ist die, daß in einem Feldzuge, welcher sechs Wochen dauerte und mit nahezu 30,000 Mann geführt wurde, die Kriegsgerichte nur über zwei Fälle zu entscheiden hatten; der eine betraf Desertion und der andere Diebstahl. Diese Thatsache ist in den militärischen Annalen ein seltenes Beispiel.

4. Dienst, Unterricht.

Die Offiziere des Generalstabes bewiesen in den Beziehungen zu ihren Obern Eifer, Thätigkeit und Hingebung. Dieß ist alles was man verlangen konnte, denn man durfte nicht erwarten, in ihnen eine Erfahrung in militärischen Dingen zu finden, die man nur im wirklichen und anhaltenden Dienste erwirbt. Jedoch fanden einige sich auch in dieser Beziehung auf dem ihren Berrichtungen angemessenen Höhepunkt.

von welcher Wohlthat nur die eigentlich gemeinen Verbrecher im engeren Sinne ausgeschlossen wären.

5) Rückfichtlich der Nr. 5, welche die Entschädigungsfrage zum Gegenstande hat, müßten wir mit aller Entschiedenheit auf unserer früheren Instruktion beharren, der zufolge wir die Entschädigung schon im Principe bestreiten und eine daherige Verpflichtung der Eidgenossenschaft durchaus nicht zugeben könnten. Aber abgesehen hiervon, so stehe das jetzt geforderte Maß zur gegenwärtigen Lage der Dinge durchaus in keinem Verhältnisse mehr. Sei es auch möglich, daß die Schweiz sich vor Jahren zu einer solchen Summe verstanden haben würde, so sei nicht außer Acht zu lassen, daß durch die September-Ereignisse und deren Folgen die Umstände eine wesentlich andere Gestaltung gewonnen haben, wodurch die Gränzen einer allfälligen noch zu leistenden Entschädigung bedeutend enger gezogen worden seien. Durch die Begebenheiten des Septembers, woran die Schweiz keine Schuld trage, und durch die Möglichkeit eines Kriegesfalles, seien sowol der Eidgenossenschaft als den einzelnen Kantonen außerordentliche Lasten erwachsen, welche in volle Berücksichtigung gezogen werden müssen. Auch hätte in den im Januar gepflogenen Verhandlungen mit ziemlicher Sicherheit der Schluß gezogen werden dürfen, daß von einer Geldentschädigung nicht die Rede sein würde, weshalb denn auch unsere Abordnung in der Note vom 4. Januar diesen Punkt nicht speziell zur Sprache gebracht habe. Werden nun aber im Laufe gegenseitiger Verständigung das Maß der Entschädigung, so oder anders fixirt, so könnte jedenfalls der Nachsatz des Artikels nicht stehen bleiben, demzufolge der Kanton Neuenburg nicht mehr als jeder andere Kanton pro Rata in Mitleidenschaft gezogen werden dürfte. Der Kanton Neuenburg trete nicht wie eine Provinz zum Einheitsstaate Schweiz, sondern wie ein mit vielen und wesentlichern Souveränitätsrechten ausgerüstetes Land zu einem Bunde verwandter und gleichberechtigter Staaten, mit welchem er durch Verträge bereits in die engste Verbindung gesetzt gewesen war. Der Umfang dessen, was Neuenburg an einer etwaigen Entschädigung zu tragen hätte, wäre wieder Sache wechselseitigen Einvernehmens zwischen dem Bunde und den Kantonen. Die Rate, welche die Eidgenossenschaft übernehme, falle in ihr freies selbstthätiges Ermessen, und dieß um so mehr, als der Gewinn, welcher aus der Ablösung der sog. königlichen Summe (Somme royale) sich ergebe, keineswegs der Eidgenossenschaft, sondern einzig und allein dem Kanton erwachse, welcher bis zum Jahr 1848 die Zinsen der jetzt reklamirten Kapitalsumme zu tragen gehabt habe. Im Allgemeinen falle es um so mehr auf, wie gegenwärtig das Kapital verlangt werden wolle, als es notorisch sei, daß die königliche Summe ihre Verwendung keinahe ausschließlich zu Gunsten des Landes gefunden habe.

6) Die Nr. 6 der Bedingungen (handelnd von der Verwaltung der Kirchengüter) müßten wir in der vorliegenden Form entschieden und aus dem einfachen Grunde von der Hand weisen, weil es sich hier um einen Gegenstand der innern Gesetzgebung handle, über welchen durch einen Vertrag mit einem fremden Staate nicht entschieden werden dürfe. Eine

Solche Einmischung in die Gesetzgebung wäre überdies ganz unvereinbar mit der gänzlichen Unabhängigkeit des Kantons Neuenburg, welche der Schweiz doch so vielfach zugesichert worden sei. Zudem sei dasjenige, was in der Bedingung 6 angefochten werde, nicht neu, sondern es bestehe dieses Verhältnis in den meisten Kantonen, ja selbst auswärtiger Staaten evangelischer wie katholischer Konfession, wo man kein Bedenken getragen, die Kirchgüter einzuziehen, dagegen dann aber freilich den standesgemäßen Unterhalt der Geistlichkeit, so wie der Bestreitung der anderwärtigen kirchlichen Bedürfnisse auf das Staatsbudget zu übernehmen. Die Nr. 6 enthalte einen unzweifelhaften Eingriff in die konstitutionellen Befugnisse eines souveränen Kantons, zu welchem die Bundesbehörde nicht kompetent erscheine.

7) Der Inhalt des Nr. 7 (Gewährleistung der frommen Stiftungen) eigne sich nach herwärtiger Ansicht ebenfalls nicht zum Gegenstande eines Staatsvertrages. Es unterliege zwar keinem Zweifel, daß fromme und milde Stiftungen sich jeglichen Schutzes zu erfreuen haben werden, welchen sie nach Maßgabe der Bundes- und Kantonalverfassung ansprechen können. Die Zusicherung unbeirrten Fortbestandes der frommen Fundationen passe aber besser in eine besondere Erklärung, womit die Gegenpartei sich vollständig beruhigen könnte.

8) Endlich müsse auch dasjenige bestimmt abgelehnt werden, was in Nr. 9 formulirt worden sei. Der Nachsatz dieses Artikels stehe in diametralem Widerspruche mit der Bundesverfassung. Diese letztere nämlich garantire im Art. 42 jedem Schweizerbürger die Befugniß, in eidg. und kantonalen Angelegenheiten seine politischen Rechte in demjenigen Kantone auszuüben, in welchem er niedergelassen sei. Sollte nun dem Art. 9 Rechnung getragen werden, so würde es sich zunächst um Abänderung der Bundesverfassung handeln, wozu aber gegenwärtig weder Grund noch Aussicht vorhanden sei.

Inzwischen ermangle auch der erste Theil dieses Artikels jeder Berechtigung. Die Verfassung des Kantons Neuenburg vom 30. April 1848 schreibe in ihrem Art. 41 u. ff. genau die Art und Weise vor, wie eine Verfassungsrevision eingeleitet werden könne. Darnach sei eine Durchsicht der Verfassung nach neun Jahren allerdings zulässig; allein keineswegs werde vorgeschrieben, daß die Revision zu jenem Zeitpunkte auch wirklich vorgenommen werden müsse.

Die Bedingung 9 entbehre aber auch der praktischen Bedeutung; denn angenommen, es würde im laufenden Jahre eine Revision verfassungsmäßig verlangt, so würde, bis die Revision zu Stande käme, beinahe so viel Zeit verlaufen, als in der Bedingung 9 vorgesehen ist.

Geleitet durch diese Gründe, fanden wir es für angemessen, unsern Bevollmächtigten dahin zu instruiren, daß er in geeigneter Weise der Konferenz die Mittheilung mache, wie seine Kommittenten von der Erklärung der vier Mächte Einsicht genommen haben, der zufolge die Neuenburgerfrage als eine Ursache zu Konflikten und als eine beständige Gefahr

für die Ruhe Europa's erscheine, wogegen das einzige Mittel darin liege, daß der König von Preußen durch Verzichtleistung auf Neuenburg dem allgemeinen Besten ein Opfer bringe.

Unser Bevollmächtigter sollte ferner in Erinnerung bringen, daß die Schweiz ihre Rechtsansprüche auf Neuenburg von ausdrücklichen Vertragsbestimmungen, so wie von den Bedingungen herleite, unter denen die Vereinigung dieses Kantons mit der Eidgenossenschaft bewerkstelligt worden war. Der Staat Neuenburg sei als Kanton mit der Schweiz vereint und von letzterer in dieser Eigenschaft angenommen worden. Als solcher habe er die gleichen Rechte wie alle übrigen Kantone, und die Bundesregierung habe auch ihm gegenüber niemals eine ausnahmsweise Stellung eingenommen.

Dieser Kanton habe sich durch dringende Nothwendigkeit, so wie durch natürliche Entwicklung seiner Lage gezwungen gesehen, sich eine neue Staatsverfassung zu geben, eine Verfassung, die weder mit dem Staatsrechte der Schweiz, noch mit den Bestimmungen des internationalen Rechtes im Widerspruche stehe und die nur die besondern Beziehungen zum Fürsten affizieren könnten. Die Eidgenossenschaft, welche einzig die in Neuenburg residirende Regierung als solche anerkennen konnte, habe lediglich von der erfolgten Verfassungsänderung Vormerkung nehmen müssen. Die politische Umgestaltung sei übrigens von den glücklichsten Resultaten begleitet gewesen und rechtfertige sich dadurch vollkommen, zumal sie eben sowol den Interessen des Kantons, wie auch den Wünschen der Schweiz entspreche.

Als nun der im September 1856 ausgebrochene Aufstand den öffentlichen Frieden gestört und dadurch ernste Verwicklungen herbeizuführen gedroht habe, hätten die Großmächte geglaubt, dem Wiederkehren ähnlicher Gefahren für die Zukunft vorbeugen zu sollen. Zu diesem Ende hätten sie verlangt, daß die gefangenen Neuenburger-Insurgenten in Freiheit gesetzt werden, wogegen das Versprechen ertheilt worden sei; alle Anstrengungen aufbieten zu wollen, um eine Lösung der Frage im Sinne der gänzlichen Unabhängigkeit Neuenburgs zu erlangen.

Im rechtlichen Genusse vollständiger Souveränität hätte die Schweiz über eine anderweitige Anerkennung sich hinwegsetzen können. Allein, geleitet vom Geiste der Veröhnlichkeit, und da sie im Vertrauen auf die ihr gemachten Zusicherungen angenommen, daß durch eine diplomatische Unterhandlung die Souveränität eines Kantons nicht nur nicht beschränkt werde, sondern vielmehr eine Sanktion erhalte, die allem Streite ein Ende mache, habe die Eidgenossenschaft die Niederschlagung des angehobenen Prozesses verfügt. Sie halte sich aber zu der Erwartung berechtigt, daß die gänzliche Unabhängigkeit Neuenburgs anerkannt und daß alle Klauseln beseitigt werden, welche jene Selbstständigkeit beeinträchtigen könnten.

Unsere Gegenbedingungen glaubten wir im Hinblicke auf die eben genannten Grundlagen auf folgende Weise formuliren zu sollen, wobei es unserm Abgeordneten unbenommen blieb, innerhalb unserer Instruktionen in thunlich und angemessen scheinende Modifikationen sich einzulassen.

„S. M. der König von Preußen verzichtet auf alle durch Verträge ihm zugestandene Rechte auf den Kanton Neuenburg.

„Dagegen gibt die Schweiz folgende Erklärungen ab :

1) „Sie kann ihrerseits dem Könige von Preußen den Titel „Fürst von Neuchâtel und Graf von Valangin“ nicht zugestehen; falls dieser Titel fortgeführt werden wollte, so müsste die Schweiz jegliche Rechtsansprüche von der Hand weisen, welche daraus oder gegen sie selbst oder gegen den Kanton Neuenburg hergeleitet werden könnten.

„2. Die Schweiz trägt die Kosten, welche die Ereignisse im September 1856 verursacht haben, nämlich die Kosten, herrührend von der Okkupation des Kantons Neuenburg, von der geführten Untersuchung über den Aufstand und diejenigen der erfolgten spätern Freilassung der Insurgenten. Die Entschädigungen für Einquartierung der Truppen werden den Einwohnern nach Reglement vergütet.

„Der Kanton Neuenburg hat an diese Kosten verhältnismäßig nicht mehr zu zahlen, als jeder andere Schweizerkanton nach der bestehenden Geldscala. Ihm fallen einzig die besondern von den September-Ereignissen herrührenden Kosten zur Last.

„3) Die nach dem vorstehenden Artikel den Kantonen zufallenden Kosten sollen nach den bestehenden Gesetzen und verhältnismäßig unter alle Einwohner vertheilt werden.

„4) Eine allgemeine Amnestie soll für alle politischen oder militärischen Vergehen, die sich auf die gedachten Ereignisse beziehen, ausgesprochen werden. In diese Amnestie werden auch diejenigen Personen eingeschlossen, welche sich der Erfüllung ihrer Militärpflicht durch die Flucht entzogen haben. Die Amnestie wird selbst diejenigen politischen und Preßvergehen in sich begreifen, welche vor den September-Ereignissen begangen worden sind; ausgeschlossen bleiben einzig die gemeinen Verbrecher.

„Keine Klage auf Schadenersatz darf von der Eidgenossenschaft oder vom Kanton oder von Privatpersonen gegen diejenigen erhoben werden, welche an den September-Ereignissen Theil genommen haben.

„5) Die milden und frommen Stiftungen, die gemeinnützigen Privatanstalten u. s. w. stehen unter dem Schutze der Bundesverfassung, so wie der Verfassung und der Gesetze des Kantons.

„Diese Anstalten dürfen über die Kapitalien und Einkünfte von ihrem Vermögen jederzeit frei verfügen, jedoch mit Beobachtung der Stiftungsurkunden und unter der Oberaufsicht des Staates. Sie sollen alle stets respektirt und der durch die Stifter ihnen angewiesenen Bestimmung gemäß aufrecht erhalten werden. Diese Erklärung darf jedoch niemals zu fremder Einmischung Veranlassung geben.“

So weit gingen wir in unsern Schlussnahmen vom 28. März. Diejenigen Punkte, welche in den gegnerischen Bedingungen am auffallendsten

erscheinen mußten, wie die Titel- und die Entschädigungsfrage und die Frage der Revision, blieben ausgemerzt; dagegen schien es uns unbedenklich, die Uebernahme eines Theiles der Kosten zuzusagen und eine umfassende Royale Amnestie zu bewilligen. Eben so nahmen wir keinen Anstand, eine Garantie der frommen Stiftungen innerhalb gewisser Gränzen auszusprechen, immerhin jedoch unter der Voraussetzung, daß eine fremde Einmischung, die aus jener Gewährleistung abgeleitet werden wollte, bestimmt ausgeschlossen sich finde.

Die fünfte Konferenz vom 31. März und die sechste vom 1. April waren der Besprechung der vom Könige von Preußen gestellten Bedingungen, so wie der Gegenpropositionen der Schweiz gewidmet. Sie werden sich aus den Akten überzeugen, daß wir unsere ursprünglichen, so wie die später erteilten Instruktionen Schritt für Schritt vertheidigten; Sie werden sich ferner überzeugen, daß unser Abgeordneter alle seine Kräfte entfaltete, um für die Schweiz so viel als möglich zu retten. Blieb nun auch diese Anstrengung allerdings nicht ohne Erfolg, so konnte es auf der andern Seite doch nicht gelingen, überall siegreich durchzudringen; vielmehr stießen wir auf eine nachhaltige Opposition, namentlich in Beziehung auf die Titel- und Entschädigungsfrage, die wir, wie bekannt, lieber beseligt gesehen hätten. Im ganzen Verlaufe der Verhandlungen sind wir nie auf die eventuellen Anträge eingetreten; vielmehr haben wir an unsern ursprünglichen Instruktionen festgehalten und haben wir unsern Bevollmächtigten nur in sofern ermächtigt, an der Diskussion über die eventuellen Anträge Theil zu nehmen, als er diese an der Hand unserer Intentionen zu bekämpfen und zu widerlegen trachte.

In der siebenten, am 20. April gehaltenen Sitzung traten endlich die vier vermittelnden Mächte mit einem Ausgleichungsprojekte hervor, über das sie sich geeinigt hatten und das als letztes Wort an die streitenden Parteien gerichtet wurde. Sie finden, Tit., das betreffende Projekt der gegenwärtigen Botschaft angeschlossen. Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit des Gegenstandes verfügte sich unser Bevollmächtigter mit dem bedeutungsvollen Dokumente persönlich nach der Bundesstadt, und er beleuchtete das Aktenstück in der bundesrätlichen Sitzung vom 24. April in umfassender und allseitiger Weise. Bevor wir eine Schlußnahme faßten, theilten wir den Vertragsentwurf der Regierung von Neuenburg mit und luden sie ein, durch eine persönliche Abordnung aus ihrer Mitte uns ihre Ansicht über das vorliegende Abkommniß kund zu thun. In unserer Sitzung vom 27. April ließ sich die Neuenburgische Deputation, bestehend aus den Herren Staatsrätthen Louis Grandpierre und George Guillaume im Wesentlichen dahin vernehmen:

„Der Staatsrath von Neuenburg beabsichtige keineswegs ein maßgebendes Votum auszusprechen, indem er dazu sich nicht kompetent erachte; vielmehr liege es bloß in seiner Absicht, so zu sagen seine individuelle Meinung abzugeben und den Gesichtspunkt anzudeuten, von welchem aus er die Angelegenheit zu beurtheilen im Falle sei. Dabei nehme er auch

Keinen Anstand, die kantonalen Rücksichten den höhern Interessen gesammter Eidgenossenschaft unterzuordnen. Die Deputation wolle daher absehen von einzelnen im Vertragsprojekte enthaltenen Klauseln, durch die der Kanton Neuenburg in gewisser Beziehung gebunden zu werden scheine. Sie, und zwar im Namen ihrer Kommittenten, halte dafür, daß, wenn der Vertrag von der Eidgenossenschaft für annehmbar gefunden werde, es jedenfalls nicht in der Stellung des Kantons Neuenburg liege, dawider Opposition zu erheben.

Die Abordnung gehe aber einen Schritt weiter und erkläre Auftrags gemäß, daß auch sie den Vertrag annehmbar finde, und daß einzelne kantonale Interessen nicht in Anschlag gebracht werden dürfen, wenn es sich darum handle, durch Annahme des Vertrages anderweitige und tiefgreifende Konflikte zu beseitigen. Der Staatsrath von Neuenburg anerkenne, daß von beiden Seiten Opfer gebracht werden müssen, wenn die schwebende Frage eine gedeihliche Lösung erhalten solle. Er anerkenne ferner, daß sowol durch die gepflogenen Unterhandlungen, als durch den nun vorliegenden Vertrag die Ehre und die Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft genügend gewahrt sei.

Indem daher der Staatsrath von Neuenburg der Uebereinkunft kein Hinderniß entgegensetzen und keine Vorbehalte daran knüpfen wolle, erlaube er sich, auf gewisse Artikel hinzuweisen, die ihr Bedenkliches enthalten mögen, und für welche Modifikationen gewünscht würden, sofern nämlich die Diskussion überhaupt wieder aufgenommen werden sollte. In dieser Beziehung mache die Abordnung auf folgende Punkte aufmerksam:

1) Im Art. 2 falle der Zwischensatz einigermassen auf, welcher dahin lautet: „relevant désormais de lui-même“. Es könnte nämlich den Schein haben, als ob die Regierungsakte von 1848 bis zum Abschluß des Vertrags nicht als vollständig legitime betrachtet werden wollten. Gegen eine solche Deutung aber müßte natürlich der Kanton Neuenburg sich entschieden verwahren.

2) Der Art. 4 scheine dem Kanton Neuenburg gewissermaßen die Hände zu binden, indem darin vorgeschrieben werde, in welcher Weise die dem Kanton allein zur Last fallenden Kosten aufgebracht werden müßten. Neuenburg habe nun allerdings kein besonderes Interesse, gegen diesen Artikel aufzutreten; doch würde es vorgezogen worden sein, wenn dem Kantone die freie Verfügung vorbehalten geblieben wäre.

„3) Der Art. 8, welcher von der Gewährleistung der frommen Stiftungen handle, müsse als sehr weitgehend und unbestimmt bezeichnet werden, indem nicht genau gesagt sei, welche Stiftungen unter jene Garantie fallen und indem auch solche Foundationen darunter begriffen werden könnten, welche im Grunde und ihrem Wesen nach gar nicht in jene Kategorie gehören.

„4) Endlich bedürfe auch jene Klausel einer Erläuterung, welche von der Amnestie der Deserteure handle. Diese Deserteure seien kriegsgerichtlich

verurtheilt, und das Begnadigungsrecht stehe nach der Verfassung lediglich dem Großen Rathe zu, weshalb die Ansicht walte, daß durch den Vertrag den Attributen dieser Behörde nicht vorgegriffen werden dürfe.

Die Abordnung bemerkte dieß alles jedoch nur für den Fall, daß nochmals auf die Sache eingetreten werde, keineswegs aber in der Absicht, den Vertrag selbst anzufechten, den sie, wie bereits dargethan wurde, auch vom Standpunkte des Kantons Neuenburg aus für annehmbar zu erklären nicht anstehe.

Die vierte Bemerkung der Neuenburgischen Deputation veranlaßte unser Präsidium zu der bestimmten Frage, ob in Beziehung auf die Amnestie sie bloß die Rechte ihres Großen Rathes wahren wolle, oder ob die Meinung dahin gehe, daß auf den Artikel, wie er vorliege, nicht eingetreten werde.

Hierauf erfolgte von Seite der Abordnung die ebenso ausdrückliche Erklärung, sie wolle nur die verfassungsmäßigen Rechte ihres Großen Rathes wahren und verhindern, daß aus der Zustimmung Neuenburgs zum Vertrage auf ein Aufgeben jener Rechte geschlossen werde.

Sie sehen, Tit., daß die Ausstellungen, welche der Staatsrath von Neuenburg anzubringen im Falle war, keineswegs sehr erheblich sind, und daß sie am wenigsten uns zu einer Verwerfung der Uebereinkunft hätten bestimmen können. Das bei Art. 2 der Bedingungen geäußerte Bedenken scheint uns in der That etwas weit hergeholt; denn wir können nimmer glauben, daß in der Konferenz auch nur entfernt die Tendenz gewaltet habe, die regimintellen Akte seit 1848 für zweifelhaft oder nicht zu Recht bestehend zu erklären, so daß also nur dasjenige gesetzliche Kraft hätte, was vom Abschlusse des Vertrages an statuiert würde. Um jenes Bedenken aber zu beschwichtigen, bedürfte es nur einer nachträglicher Erklärung der verfassungsmäßigen Behörden, durch welche den vorgängigen Regierungsakten die gesetzliche Sanktion erteilt würde.

Die Bemerkung zum Art. 4 und diejenige zum Art. 8 gestaltet sich mehr als ein individueller Wunsch, weshalb wir uns dabei nicht länger aufzuhalten brauchen, zumal es in letzterer Beziehung doch wol nicht allzu schwer halten dürfte, genauer zu ermitteln, was unter den Begriff der milden Stiftungen zu fallen habe.

Vielleicht mehr Anspruch auf Berücksichtigung hat das Bedenken des Neuenburgischen Staatsrathes, welches sich auf die Amnestie bezieht, und das in der Gewährung des Gnadenaktes einen Eingriff in die verfassungsmäßigen Rechte der obersten Landesbehörde erblickt:

Hierauf läßt sich aber erwidern, daß nach der Bundesverfassung es dem Bunde zusteht, Verträge mit dem Auslande abzuschließen, und daß, wenn der Bund einen Vertrag im allgemeinen Interesse für geboten erkennt, alsdann kantonale Rücksichten nicht hindernd in den Weg treten dürfen.

Wol bedarf es der Versicherung nicht, daß wir bei Prüfung des uns vorgelegenen Vertragsprojektes alle Gründe sorgfältig abgewogen haben,

welche dafür und dagegen zu sprechen schienen. Wir erlauben uns, Sie dießfalls auf den Bericht zu verweisen, welcher uns vom politischen Departemente unterm 27. April erstattet worden ist, und der bei den Akten sich befindet.

Zunächst handelt es sich um eine formelle Frage, indem hervorgehoben wurde, daß es vielleicht zweckmäßiger sein möchte, den ganzen Gegenstand unberührt, jedoch mit einem offenen und freimüthigen Gutachten begleitet, an Ihren Entscheid zu bringen. Der Umstand aber, daß konstitutionell die vollziehende Behörde Staatsverträge vollständig vorbereitet, so daß sie nur noch der hoheitlichen Genehmigung der obersten Instanz bedürfen, die Rücksicht, daß dieses Verfahren bisanhin auch bei uns noch jenen beobachtet worden ist; die Erwägung endlich, daß der Art. 3 Ihrer Schlussnahme vom 16. Januar das definitive Uebereinkommen Ihrer Genehmigung vorgelegt wissen will, alle diese und ähnliche Betrachtungen bestimmten uns, von jenem Antrage abzusehen und unsererseits, immerhin unter Ratifikationsvorbehalt, einen einläßlichen Beschluß zu fassen. Ueberdieß war zu berücksichtigen, daß die Bundesversammlung in eine durchaus schiefe Stellung gebracht worden wäre, wenn von Seite unserer Gegenpartei der Vergleich die Zustimmung nicht erhalten hätte, oder wenn wesentliche Abänderungen vorgeschlagen worden wären.

Nach Beseitigung dieser mehr formellen Frage faßten wir den Entschluß, unsern Bevollmächtigten zur Unterzeichnung des Vertragsprojectes zu autorisiren, sofern das Gleiche auch von unserer Gegenpartei geschehe. Wir wollen nicht läugnen, daß wir manchen Artikel anders gefaßt gewünscht hätten. Wir bergen es nicht; auch nach unserem Dafürhalten konnten an dem Projekte, wie es am 29. April uns vorgelegen hatte, hier und da Ausstellungen angebracht werden. Berücksichtigt man aber, daß nach dem Angeführten Modificationen nicht mehr zulässig waren, daß mithin das Projekt, so wie es vorlag, entweder angenommen oder abgelehnt werden mußte, so konnte es sich nur noch um die Frage handeln: Sind die Gründe für Annahme wichtiger und stichhaltiger, als diejenigen für Verwerfung? Wir glaubten diese Frage bejahen zu sollen, und es gereicht uns eben so sehr zum Vergnügen, als zur Beruhigung, Ihnen die Mittheilung machen zu können, daß auch in dieser hoffentlich letzten entscheidenden Schlussfassung in einer für das Vaterland so inhaltvollen Sache der Bundesrath einstimmig gewesen ist.

Es wird später Gelegenheit sich finden, über einzelne Punkte des Projectes noch nähere Erläuterungen zu geben. Wir berühren hier nur die Entschädigungsfrage, weil dieselbe in Folge seitheriger Verzichtleistung von Seite des Königs von Preußen dahin gefallen ist. Sie wissen, daß wir eine Entschädigungspflicht nicht anerkennen konnten, und daß wir uns daher in dieser Beziehung in allen unsern Instruktionen mit Entschiedenheit in ablehnendem Sinne ausgesprochen haben. Nachdem nun aber, unserer Ueberzeugung nach, die viel wichtigeren Punkte, auf welche die Schweiz alles Gewicht setzen mußte, errungen waren; nachdem die Unabhängigkeit

des Kantons Neuenburg in ehrenvoller Weise Anerkennung gefunden hatte, und nachdem die geforderte Entschädigung auf die Hälfte ermäßigt, somit dem Belangen der Schweiz gebührende Berücksichtigung zu Theil geworden war, schien es uns durchaus nicht mehr angemessen, dem Geldpunkte eine überwiegende Bedeutung einzuräumen; vielmehr mußte derselbe im Vergleich zu den höhern Interessen nur noch eine untergeordnete Stellung einnehmen. Diese Anschauungsweise wurde auch von solchen Mächten getheilt, deren freundschaftliche Gesinnung für die Schweiz außer allem Zweifel ist, und die sich dahin aussprachen, sie hegten die bestimmte Hoffnung, daß die Lösung der Frage nicht an der Weigerung der Schweiz eine verhältnißmäßig immerhin geringe Entschädigung zu leisten, scheitern werde.

Noch müssen wir hier im Vorbeigehen eines Zwischenfalles gedenken, welcher in der Schweiz wol überall einen unangenehmen Eindruck hinterlassen hat. Nachdem wir nämlich unsererseits am 29. April das Vertragsprojekt angenommen hatten, verfügten wir gleichzeitig, daß nunmehr einzelne Hauptaktenstücke, über welche bis dahin strenges amtliches Stillschweigen beobachtet worden war, veröffentlicht werden dürften.

Dies gab dem offiziellen französischen Blatte Veranlassung, sich deßhalb tadelnd darüber auszusprechen. Auch von der französischen Gesandtschaft wurde im Namen ihrer Regierung das Bedauern ausgesprochen, daß jene Aktenstücke veröffentlicht worden seien, indem jenes Vorgehen eben so wenig mit den durch die internationalen Uebungen gebotenen Rücksichten, als mit den durch die Bevollmächtigten eingegangenen Verpflichtungen übereinstimme.

Wir konnten solche Anklagen unmöglich auf uns ruhen lassen. In einer an unsern Bevollmächtigten gerichteten Depesche vom 6. Mai machten wir darauf aufmerksam, daß jene durch die Presse stattgefundene Veröffentlichung durchaus keinen amtlichen Charakter an sich trage, indem der Bundesrath sich darauf beschränkt habe, den Druck einiger Aktenstücke zu gestatten, da bei der jetzigen Lage der Dinge, und selbst im Interesse der Annahme des Vertrages, er nicht anders hätte handeln können. Der Bundesrath müsse den innern Verhältnissen, so wie dem politischen Systeme der Schweiz volle Rechnung tragen und dürfe diese Rücksichten ohne Schaden und Gefahr nicht mißachten. Die Oeffentlichkeit sei mit unsern republikanischen Einrichtungen innig verwachsen, und gerade über die vorliegende Frage hätten die eidg. Räthe noch nie geheim verhandelt. Der Hauptgrundsatz unserer Einrichtungen verlange, daß die Behörden sich nach dem Willen des Landes richten. Sie müssen daher fortwährend dessen Meinung hören; und um dies mit Erfolg thun zu können, müssen sie ihm die Mittel bieten, sich über eine Sache gehörig aufzuklären. Nachdem die Unterhandlungen zu einem gewissen Ziele gelangt gewesen seien, und nachdem der Bundesrath seinen definitiven Beschluß gefaßt habe, sei das Begehren, genauer unterrichtet zu werden, nur noch allgemeiner und entschiedener hervor getreten. Der Bundesrath habe nicht umhin können, einige Aktenstücke zur Kenntniß des Publikums gelangen zu lassen, und dieß um so weniger, als er in der Voraussicht eines nahe bevorstehenden Zusammen-

trittes der gesetzgebenden Rätthe der öffentlichen Meinung die Möglichkeit, sich auszusprechen, hätte verschaffen müssen. Nach unsern Einrichtungen wäre es dem Bundesrathe unbenommen gewesen, statt von sich aus einen Beschluß zu fassen, vorgängig die Bundesversammlung einzuberufen, um diese über den Vertrag zu berathen. Alsdann hätte er aber gewiß nicht unterlassen dürfen, sämtliche Akten der Unterhandlungen vorzulegen, wodurch dieselben natürlich auch zu einer größern oder geringern Publizität gelangt sein würden. Ueberdies sei der Vertragsentwurf dem Bundesrathe als ein in seiner Gesamtheit anzunehmender Akt empfohlen worden, weshalb er habe annehmen müssen, daß die Diskussion der einzelnen Artikel als geschlossen zu betrachten sei.

Wir sprachen gegen unsern Bevollmächtigten die Erwartung aus, daß diese Betrachtungen genügen werden, um zu beweisen, wie sehr wir uns nur durch das Interesse an der Sache haben leiten lassen. Wir müßten daher bedauern, wenn das, was wir thun zu sollen geglaubt, und was übrigens nur in der Erfüllung unserer Pflichten als Vollziehungsbehörde der Eidgenossenschaft gelegen, mit den Verpflichtungen der Konferenzmitglieder im Widerspruche stehen sollte, und wir erlaubten uns beizufügen, daß ein so untergeordneter Vorfall, wie die stattgehabte Veröffentlichung kaum geeignet sein möchte, das Endergebniß der Unterhandlungen zu gefährden.

Es bleibt uns nur Weniges noch nachzutragen über dasjenige, was vom 29. April bis zum 26. Mai, als dem Tage der Unterzeichnung des Vertrags, noch weiter vorgegangen ist. Wie die Akten darthun, hat die Schweiz ihre Entschlüsse jeweils rasch gefaßt, und die Verzögerungen, welche dennoch zu Tage getreten sind, können ihr in keinem Falle zum Vorwurfe gereichen. Aus zuverlässiger Quelle erfuhren wir, daß S. M. der König von Preußen geneigt wäre, die Titel-, so wie die Entschädigungsfrage fallen zu lassen, wenn der Art. 9 der preussischen Bedingungen in dieser oder einer andern Form von der Schweiz zugestanden werden wollte. Die gleiche Bereitwilligkeit ward später zu erkennen gegeben, wenn der Art. 7 der preussischen Bedingungen, welcher von der Verwaltung der Kirchengüter handelt, in seiner ursprünglichen Fassung Aufnahme fände. Aus den oben näher entwickelten verfassungsmäßigen Gründen konnten wir aber hierauf nicht mehr eintreten, und wir süßten dazu auch um so weniger Neigung, da der Vertrag uns als ein solches Projekt vorgelegt worden war, welches in seiner Totalität angenommen oder abgelehnt werden müsse.

Auf der andern Seite und für den Fall, daß von der Gegenpartei Veränderungen oder Protokollerklärungen angeregt und von der Konferenz zugegeben würden, wünschten auch wir noch eine kleine Modifikation, welche jedoch mehr als eine Sache der Redaktion anzusehen ist. Es wollte uns nämlich scheinen, als ob bei einem Theile der Bevölkerung der Art. 8 des Vertrages vielleicht das meiste Bedenken erzeuge. Man schien zu besorgen, es sei durch jenen Artikel auf die Wiederherstellung der politischen Korpo-

ration der Bourgeoisie von Neuenburg abgesehen, man wolle die Einsetzung einer Munizipalität, eines eigentlichen Gemeinderathes, dadurch faktisch unmöglich machen.

Unter solchen Umständen äußerten wir den Wunsch, von der Konferenz eine Erläuterung in dem Sinne zu erhalten, daß der Art. 8, indem er des Vermächtnisses des Barons von Pury erwähnt, nicht die Tendenz habe, die alte Form der Bourgeoisie von Neuchâtel wieder herzustellen und gleichsam zu verewigen.

Sie sehen, Tit., daß durch eine solche Erläuterung am Vertrage selbst nichts geändert worden wäre; vielleicht hätte sie aber dazu beigetragen, gewisse konstitutionelle Bedenken wesentlich zu beschwichtigen. Wir haben unser dießfalliges Ziel auch nur theilweise erreichen können, indem, wie Sie aus dem Protokolle zu dem endgültigen Vertrage entnehmen wollen, eine dahingehende Erklärung unsers Bevollmächtigten, welche zu dem auf den Wortlaut des Pury'schen Testaments sich gründet, einfach zu den Akten genommen worden ist. Indessen haben die Konferenzbevollmächtigten in dieser Hinsicht eine Erklärung zu Protokoll abgegeben, welche alle Verurthigung zu gewähren im Stande ist.

In der achten Sitzung vom 26. Mai war endlich der preussische Bevollmächtigte im Falle, die Zustimmung seines Souveräns zum Vertrage mit der Modifikation auszusprechen, daß Art. 6 weggelassen solle, indem S. M. der König auf die Entschädigung unter einer Protokollerklärung verzichten wolle.

Der definitive Vertrag sammt dem dazu gehörigen Protokolle ist der gegenwärtigen Botschaft angegeschlossen. In diesem Vertrage wird verlangt, daß spätestens binnen 21 Tagen, d. h. bis zum 16. Juni, von den Parteien die Ratifikation entweder ausgesprochen oder verweigert werden müsse. Unser Bemühen, die Ratifikationsfrist bis Mitte Juli, oder doch bis Ende Juni zu erstrecken, blieb ohne Erfolg. So sehr wir es nun auch bedauern, Sie so zu sagen unmittelbar vor der ordentlichen Session noch einmal außerordentlich zusammenberufen zu müssen, so blieb uns dennoch keine andere Wahl übrig, wenn wir nicht die Form über das Wesen setzen und Gefahr laufen wollten, durch einen an und für sich allerdings untergeordneten Umstand eine Sache abermals in Frage zu stellen, an deren endlichen Erledigung die Schweiz das größte Interesse hat, deren ehrenhafte Erledigung nunmehr möglich ist, und zu deren rascher Erledigung jeder ruhig die Verhältnisse erwägende Vaterlandsfreund sich nur Glück wünschen kann.

Wir wollen nun die verschiedenen Bestimmungen des heute Ihnen zur Ratifikation vorgelegten Uebereinkommens einer Prüfung unterwerfen.

Der Eingang ist nicht der Art, daß er besondere Bemerkungen veranlasse; er wiederholt den in der ersten Konferenzsitzung aufgestellten Grundsatz, als Ausgangspunkt der Unterhandlungen, nämlich, daß die völkerrecht-

liche Stellung Neuenburgs einen Anlaß zur Störung des allgemeinen Friedens bilde, und daß, um zu einer Lösung zu gelangen, der König von Preußen die Rechte zum Opfer bringe, welche ihm durch die Verträge übertragen worden sind.

Es haben deshalb die schweizerische Eidgenossenschaft und die Mächte einen Vertrag abgeschlossen, dessen Bestimmungen im Nachstehenden enthalten sind.

Die Artikel 1 und 2 stellen die Verzichtleistung S. M. des Königs von Preußen und als deren Folge die gänzliche Befreiung Neuenburgs und dessen Unabhängigkeit auf, nach gleichem Rechte, wie die übrigen Kantone.

Man wollte aus den Ausdrücken des zweiten Artikels: „Der Staat Neuenburg von nun an sich selbst angehörend“ folgern, daß die Rechtmäßigkeit der Republik von 1848 bei der Abschließung des Vertrages auf irgend eine Weise in Frage gestellt werden, und daß von diesem Standpunkte aus die Gültigkeit der seit jener Epoche sich datirenden gesetzgeberischen und administrativen Erlasse und deren Folgen angestritten werden könnten. Allein dieß ist, wie wir im ersten Theile kurz anzudeuten Gelegenheit nahmen, nicht die Tragweite des Artikels. Er anerkennt eben so gut den jetzigen Zustand der Dinge, weil er ausdrücklich beifügt, daß Neuenburg Fortfahren werde, ein Glied der schweizerischen Eidgenossenschaft, nach gleichem Rechte wie alle übrigen Kantone, zu bilden.

Allein, wollte man dem Art. 2 ernstlich den eben bezeichneten Sinn beilegen, so könnte man mit eben so viel Recht im Art. 6 eine Anerkennung des Zustandes der Dinge nach 1848 finden.

Der Art. 3 legt der Eidgenossenschaft alle Kosten, welche die Ereignisse vom September 1856 verursacht haben, auf.

Nach der vom schweizerischen Bevollmächtigten vorgeschlagenen Redaction (s. Beilage B zum Protokoll Nr. 6) würde die Eidgenossenschaft die durch die Ereignisse vom September verursachten Kosten übernommen haben, während der Kanton Neuenburg für die besondern, ihm auffallenden Kosten behaftet bliebe.

Nach der vom preussischen Bevollmächtigten vorgeschlagenen Redaction hätten alle durch die Ereignisse vom September verursachten Kosten der Eidgenossenschaft überbunden werden sollen und der Stand Neuenburg nicht verhalten werden können, anders als wie jeder andere Kanton und im Verhältniß seines Geldkontingentes an diese Ausgaben beizutragen.

Die im Vertrag aufgenommene Redaction nähert sich der preussischen; der Art. 3, wie er jetzt im Vertrag erscheint, ist in Folge der Reduktion der Entschädigung auf eine Million Franken festgestellt worden.

Die durch die September-Ereignisse verursachten Kosten sind die der Truppenaufstellung im Dezember und Januar, des eidg. Anleihsens, der

militärischen Besetzung des Kantons Neuenburg und der Einleitung des Strafprozesses.

Die Kosten der Truppenaufstellung sind annäherungsweise auf $3\frac{1}{2}$ Millionen Franken angeschlagen, die der militärischen Besetzung auf Fr. 261,500 und die Justizkosten auf Fr. 24,048. 12. Die andern Kosten können jetzt nicht geschätzt werden; allein sie werden sich jedenfalls auf eine nur geringe Summe belaufen.

Der Artikel betrachtet diese Kosten als eine Sache des Bundes, und dieser behält sie zu seinen Lasten, wozu der Kanton Neuenburg nicht anders als jeder andere Kanton und im Verhältniß seines Geldkontingentes beizutragen verhalten werden kann.

Der dem Kanton Neuenburg auffallende Antheil muß kraft Art. 4 auf alle Einwohner nach dem Grundsatz einer genauen Verhältnißmäßigkeit vertheilt werden, ohne daß er auf dem Wege einer Ausnahmesteuer oder sonst auf eine Weise ausschließlich oder hauptsächlich einer Klasse oder Kategorie von Familien oder Personen auferlegt werden kann.

Wenn dieser Artikel auch ein durch nichts zu rechtfertigendes Mißtrauen zeigt, so ist es doch ungenau, zu sagen, daß er für die Zukunft eine Beschränkung in der Gesetzgebung enthalte.

In Wirklichkeit geht der Artikel gleich Anfangs von einer Vermuthung aus, welche sich nicht verwirklichen wird. Er setzt den Fall voraus, wo der Bund von den Kantonen ihre Kontingente einfordern wird, um die durch die letzten Ereignisse veranlaßten Kosten zu decken, wovon man aber annehmen kann, daß es nicht geschehen wird.

Allein sollte sich diese Voraussetzung auch verwirklichen und daher ein Theil der Gesamtausgaben dem Kanton Neuenburg auffallen, so wird dem Artikel vollständig Genüge geleistet, wenn dieser Antheil durch die gegenwärtigen Hilfsmittel des Staats gedeckt wird; denn das im Kanton Neuenburg in Kraft bestehende Abgabensystem ist das der verhältnißmäßigen Besteuerung von Vermögen und Einkommen. Wenn jedoch zu diesem Zwecke eine besondere Steuer auferlegt werden sollte, so müßte diese Abgabe eine verhältnißmäßige sein. Darin würde die Beschränkung bestehen.

Es ist daher klar, daß für die Zukunft der Art. 4 den Rechten des Gesetzgebers keinen Eintrag thut; denn er bezieht sich auf den einzigen Fall der Vertheilung der Ausgaben, welche in Folge der September-Ereignisse dem Kanton Neuenburg auffallen können.

Der Art. 5 betrifft die Amnestie und er gewährt dieselbe im umfassendsten Maße nicht nur den Neuenburgern und Schweizern anderer Kantone, sondern auch den Fremden. Die Ausreißer und Widerspenstigen, welche sich durch ihre Entfernung in's Ausland der Verpflichtung, die Waffen zu tragen, entzogen haben, sind in dieser Amnestie inbegriffen. Sie erstreckt sich auch auf die Zivilforderungen, und geht selbst auf politische und Preßvergehen vor den September-Ereignissen zurück.

Wir glaubten uns, indem wir dieser Amnestie beipflichteten, auf ein weites und umfangreiches Gebiet, welches einzig der Schweiz angemessen ist, stellen zu müssen. Die Instruktionen, welche wir im Januar ertheilt haben, geben das Prinzip dieser Amnestie zu. Die von unserm Bevollmächtigten zu Protokoll gegebenen Erklärungen bestätigten die gleiche Anschauungsweise. Die von Preußen niedergelegten Bedingungen machten aus der Ertheilung der Amnestie und daher auch aus der Beseitigung jeder straf- oder zivilrechtlichen Verfolgung zwei verschiedene Artikel, welche auf unser Begehren in einen zusammen gezogen worden sind.

Was die Kompetenz der Eidgenossenschaft betrifft, diese Amnestie, welche Bestimmungen eines völkerrechtlichen Vertrages enthält, auszusprechen, so kann derselbe keinen Augenblick in Zweifel gezogen werden.

Der Art. 6 betrifft die Einkünfte der Kirchengüter, welche, nachdem sie im Jahr 1848 zum Staatsvermögen geschlagen worden waren, ihrer ursprünglichen Bestimmung nicht entfremdet werden dürfen. Die preussischen Instruktionen giengen weiter. Sie wollten nicht nur die Güter ihrer ursprünglichen Bestimmung wieder zurückgeben, sondern für ihre Verwaltung auch eine besondere Kommission einsetzen, in der die Kirche eine Vertretung gehabt hätte. Hiedurch würden Neuenburg alte Formen auferlegt, im Kanton eine kirchliche Organisation eingesetzt und, so weit es die Kirche betrifft, ein ausnahmsweiser Zustand der Dinge begründet worden sein.

Wir haben uns einer so gefährlichen Bestimmung widersetzt, welche dem Staat in allen Aenderungen, die er künftighin in den kirchlichen Einrichtungen hätte anbringen wollen, hinderlich gewesen wäre.

Die Bevollmächtigten haben eine einfache und gleichfalls zum vorgeetzten Ziele führende Form gewählt dadurch, daß der Kirche der Fortgenuß der ihr gewidmeten Güter gewährleistet bleibt.

Der Artikel spricht in der Fassung, die ihm gegeben wurde, nur von den Einkünften der Güter und tritt also der Verwaltung nicht hindernd entgegen, was wol der Fall gewesen wäre, wenn es heißen würde, daß die Kirchengüter ihrer ursprünglichen Bestimmung nicht entfremdet werden dürfen; denn bei diesem Wortlaute hätte auch die geringste Aenderung im Bestande dieser Güter als ein Vertragsbruch betrachtet werden können.

Im Jahr 1848 wurden die Kirchengüter, die einen Kapitalwerth von nahezu Fr. 800,000 bis 1,000,000 haben mögen, dem Staatsgute einverleibt. Die Einkünfte der Kirche, die sich auf eine Summe von Fr. 50 bis 60,000 belaufen mögen, genügen zur Deckung der kirchlichen Ausgaben nicht. Der Staat leistet hiefür einen weit bedeutendern Beitrag, der aus den ordentlichen Landeseinkünften bestritten wird. Es ist daher, so lange die gegenwärtige Kirchenordnung beibehalten wird, für ihn gleichgültig, ob er den Einkünften aus den Kirchengütern eine andere Bestim-

nung geben kann oder nicht, da es ihm obliegt, für die Deckung des Ausfalls Sorge zu tragen. Der Art. 6 enthält nur für den Fall einer Organisationsänderung, die z. B. eine Trennung der Kirche vom Staat zur Folge hätte, eine wirkliche Beschränkung. Der Staat wäre dann, wie bisanhin, verpflichtet, eine dem Ertrag der ehemaligen Kirchengüter, die im Jahr 1848 dem Staatsgute einverleibt worden sind, zu widmen; und hierin allein würde die im Art. 6 des Vertrages zugestandene Verpflichtung bestehen.

Der Art. 7 ist derjenige, welcher die Gemüther am meisten beschäftigt hat. Er bestimmt, daß die Kapitalien und Einkünfte der frommen Stiftungen, der gemeinnützigen Privatanstalten, so wie das von Baron v. Pury der Bürgerschaft Neuenburg vergabte Vermögen respektirt u. s. w. werden sollen, und nie ihrem Zwecke entfremdet werden können.

Die frommen Stiftungen sind im Kanton Neuenburg Privatanstalten, die in keiner Weise vom Staate abhängen, unter dem gemeinen Rechte stehen und des Schutzes der Landesverfassung und Gesetze genießen. Die bemerkenswerthesten davon sind die Irrenanstalt zu Presargier, die ausnahmsweise im Genuße eines besondern Beschlusses der kantonalen Oberbehörde steht, dessen unzachtet aber für alle Zeiten ein durchaus unabhängiges und vom Staats- und Gemeindegut getrenntes Privateigenthum verbleibt; das Fourtales-Spital, die Institution des Billodes in Locle, die Arbeitsanstalt für Arme in La Chaux-de-Fonds, das Bovet-Spital in Boudry, das Waisenhaus Pré-Barreau in Neuenburg, das Waisenhaus in les Bayards im Traverssthale u. s. w. Alle diese Stiftungen sind vom Staatsgute getrennt; sie werden nach den Bestimmungen der Stifter verwaltet und stehen unter dem gemeinen Rechte. Der ihnen durch den Vertrag gewährte Schutz ist nur eine Bestätigung der Rechte, die sie kraft der Verfassung und der Gesetze genießen.

Außer diesen Stiftungen bestehen noch andere, die zwar zum Vermögen der Gemeinden oder Bürgerschaften gehören, jedoch zu einem besondern Zwecke verwendet werden. Ueber die davon herrührenden Einkünfte wird ebenfalls nach dem Willen der Geber verfügt, und der Staat übt in dieser Hinsicht nur die ihm durch die Verfassung und das Gemeindegesetz zugewiesene Oberaufsicht. In diese Klasse fällt auch die Vergabung Pury deren im Vertrage ausdrücklich Erwähnung geschieht. Diese Erwähnung läßt sich durch die Größe der an die Gemeinde Neuenburg vergabten Fonds und die dieser Bürgerschaft eigenen Verhältnisse erklären.

Das Testament des Barons v. Pury lautet folgendermaßen:

„Ich bestelle und ernenne zu Universalerben meines übrigen, sowohl gegenwärtigen als künftigen Vermögens, die Stadt und Bürgerschaft Neuenburg in der Schweiz, meinem Vaterlande, um davon nachstehend bezeichneten Gebrauch zu machen, und ich bestimme dieser Stadt und Bürgerschaft dasselbe einzig und in jeder Weise, damit die Bürger der genannten Stadt, meine Landesleute, daran nach meinem Willen Theil haben und davon, obgleich in mittelbarer Weise, den größten Vortheil ziehen. Ich

„setze voraus, daß die genannte Stadt und Bürgerschaft Neuenburg in der
 „Schweiz durch den Generalrath der bemeldeten Stadt, bestehend aus dem
 „kleinen Rathe, genannt der Rath der Vierundzwanzig, und aus dem
 „Großen Rathe, genannt der Rath der Vierzig, vertreten werde; wäre
 „dem aber nicht also, und würden die genannte Stadt und Bürgerschaft
 „einfach durch die vier Bürgermeister der bemeldeten Stadt, welche man
 „gewöhnlich die Herren Quatre Ministraux nennt, oder durch diese Magi-
 „stratspersonen im Verein mit dem einen oder andern der obgenannten
 „Bürgerräthe, oder im Verein mit allen beiden, oder endlich durch irgend
 „eine andere bürgerliche Behörde, Abtheilung oder Körperschaft, welche es
 „auch sein möge, selbst wenn sie hier nicht bezeichnet wäre, vertreten, so
 „übertrage ich den Vertretern der genannten Stadt und Bürgerschaft
 „Neuenburg in der Schweiz, welche es auch sein mögen, die gute Ver-
 „wendung und weise Verwaltung alles meines Vermögens, ich sage meines
 „übrigbleibenden, sowol gegenwärtigen, als künftigen Vermögens, und ich
 „bitte sie, daselbe als ein öffentliches und heiliges ihnen anvertrautes
 „Pfand zu übernehmen und daraus zwei gleiche Theile zu bilden, wovon
 „jeder für sich getrennt und mit möglichster Beförderung zu nachstehenden
 „Zwecken, wofür dieses Vermögen ausschließlich bestimmt ist, zu verwenden,
 „und zwar :

„Der erste Theil soll zu frommen und mildthätigen Werken verwendet
 „werden, wie z. B. zur Ausbesserung oder zum Umbau der heiligen Kirchen der
 „genannten Stadt Neuenburg, zum Unterhalt der Orgeln in den besagten
 „Kirchen; zur Mehrung der für die Prediger oder Diener des heiligen
 „Wortes genannter Stadt verwendeten Einkünfte; zur Mehrung der für
 „die Lehrer und Schulmeister, die sich dem Unterricht und der Erziehung
 „der Jugend, besonders der Kinder unterstützungsbedürftiger Bürger widmen,
 „bestimmten Einkünfte; zur Unterstützung der Armenpflege in ihren frommen
 „Werken, hauptsächlich zur Unterstützung des Spitals genannter Stadt,
 „oder für andere Werke gleicher Natur, so weit dieser erste halbe
 „Theil meines übrigbleibenden Vermögens reichen wird, je nachdem die
 „bemeldeten Vertreter der Stadt und Bürgerschaft Neuenburg es für zweck-
 „mäßig und wohl angewendet erachten werden.

„Der zweite Theil oder die andere Hälfte meines übrigbleibenden
 „Vermögens ist bestimmt und soll gänzlich verwendet werden zur Ver-
 „größerung, Verschönerung und Vervollkommnung der öffentlichen Werke
 „der genannten Stadt Neuenburg, welche die bemeldeten Vertreter sowol
 „für die Bequemlichkeit als für das Vergnügen der Bürger genannter
 „Stadt und ihrer Einwohner als die anständigsten, nützlichsten und
 „nötigsten erachten werden, wie öffentliche Gebäude, Brücken, Straßen,
 „Brunnen und andere Verschönerungen, Spaziergänge bei genannter Stadt
 „und ihre Umgebungen, alles nach Maßgabe, wie dieß hinfort durch
 „die bemeldeten Vertreter beschlossen werden wird, ohne daß der Landes-
 „herr der Grafschaft Neuenburg sich in irgend welcher Weise dabei ein-
 „mischen kann.“

Man ersieht also aus dem Wortlaute des Vermächtnisses, daß die fraglichen Güter der Stadt und Bürgerschaft Neuenburg vergabt wurden, und zwar nicht unter der Bedingung, daß dieselben eine besondere Verwaltungsform erhalten, sondern es ist den Vertretern der genannten Stadt und Bürgerschaft die gute Verwendung und weise Verwaltung dieses ganzen Vermögens übertragen.

Um alle Zweifel, die allfällig entstehen könnten, zu beseitigen, hat der Bundesrath geglaubt, seinen Abgeordneten ermächtigen zu sollen, je nach Umständen eine Erklärung über den Art. 7, soweit derselbe die Stiftung Pury betrifft, auszuwirken und die Beifügung des Wortes „Stadt“ zum Worte „Bürgerschaft“, gemäß dem Wortlaute des Testamentes selbst, zu verlangen.

Wir haben gesehen, welchen Entscheid die Konferenz in dieser Beziehung gefaßt hat. Da der preussische Bevollmächtigte nicht autorisirt war, eine Aenderung im Wortlaute des Vertrages zuzugeben, so beschloß die Konferenz, die zweite Frage fallen zu lassen; und die Bevollmächtigten von Oesterreich, Frankreich, Großbritannien und Rußland wiesen übrigens darauf hin, daß der Wortlaut des Art. 7 in keinem Falle einen dem Willen des Testators widersprechenden Sinn haben könne. Diese Erklärung ist der Art, daß hiedurch die mehrfach verbreiteten irrthümlichen Deutungen über die Tragweite des Art. 7 beseitigt werden.

Die von Preußen vorgeschlagene Fassung gieng weiter, als der Artikel in seiner jezigen Redaction. In der That war in ersterer nicht nur von den frommen Stiftungen die Rede, sondern auch von den bürgerlichen oder Gemeinde-Spitälern und den Armenpflegen, der Kirche und der Prediger-Gesellschaft, was die Wiederherstellung dieser letztern und Eingriffe in die Befugnisse des Staates in Beziehung auf Anstalten kommunaler oder kantonalen Natur, die natürlich unter die Aufsicht des Kantons gestellt sind, hätte zur Folge haben können.

Wir haben uns einer derartigen Bedingung kräftig widersetzt, und der Artikel hat diejenige Fassung erhalten, in welcher er im Vertrage erscheint.

Wir müssen hier einer häufig gemachten Bemerkung erwähnen. Man schien nämlich zu befürchten, daß der Art. 7 nebst dem vorhergehenden, dem Könige von Preußen ein Mittel in die Hand geben dürfte, eine Art Kontrolle über die Verwaltung der Kirchengüter und des Vermögens der frommen Stiftungen und mithin auch des Vermögens der Bürgerschaft von Neuenburg auszuüben. Es ist dieß ein Irrthum. Der König von Preußen hat keine Oberaufsicht zu üben, sondern nur die Mächte, als Mitunterzeichner und Gewährleister des Vertrages könnten, im Falle von Verletzung irgend einer Bestimmung desselben, die Vollziehung derselben verlangen. Um selbst den Schein von Einmischungsvorwänden zu vermeiden, und überzeugt von der Gewissenhaftigkeit, mit der von unserer Seite der Vertrag wird vollzogen werden, so wie davon, daß die Bundesbehörde stark genug ist, um den Bestimmungen desselben Nachsicht zu verschaffen, hatte der

Bundesrath die Aufnahme eines Vorbehalts verlangt, in dem Sinne, daß die in Bezug auf die frommen Stiftungen eingegangene Verpflichtung niemals zu einem Einschreiten durch einen fremden Staat Veranlassung geben dürfe. Allein die Bevollmächtigten haben sich jedem derartigen Vorbehalte widersetzt, indem ein solcher mit der Bedeutung eines internationalen Vertrages im Widerspruche stehen und zur Folge haben würde, daß ausschließlich einem Theile das Recht eingeräumt würde, über die Ausführung seiner Verpflichtungen zu wachen. Sie bemerkten übrigens, es sei hier kein Mißbrauch zu befürchten, die Mächte könnten immer nur in gemeinsamem, langsam zu erwirkenden Einverständniß handeln und man dürfe nicht glauben, daß sie so leicht unbedeutenden und nicht gerechtfertigten Beschwerden Unzufriedener Gehör schenken würden.

Uebrigens kann die Möglichkeit einer Berufung an die Mächte nicht so aufgefaßt werden, als ob die Befugniß der kantonalen Gerichte in Beziehung auf die Auslegung der Stiftungsurkunden der frommen Anstalten beschränkt wäre. Diese Auslegung ist Sache der Gerichte. Sollte man Gründe haben, zu behaupten, daß der Entscheid der Gerichte mit dem Vertrage im Widerspruche stünde, so müßten daherige Beschwerden an die Bundesbehörde, die über die Vollziehung des Vertrages zu wachen hat, gerichtet werden. Erst nachdem dieß geschehen, kann von einem Rekurse an die Mächte, welche den Vertrag unterzeichnet haben, und von einem Vorgehen derselben, das immerhin nur ein kollektives sein kann, die Rede sein.

Dies ist der Sinn und die Bedeutung des Art. 7. In der That stellt er eine Beschränkung auf, in sofern er einen Eingriff auf die Kapitalien oder Einkünfte der Stiftung gegen den Willen der Stifter untersagt. Allein er enthält keine hemmende Bestimmung hinsichtlich der Gemeindeverwaltung, gegenüber welcher der Staat nach wie vor dem Vertrage im vollen Besitze seiner Befugnisse verbleibt. Was sodann ein Vorgehen der Mächte betrifft, so könnte ein solches sicher anläßlich einer Vertragsverletzung eintreten, immerhin aber erst im äußersten Falle. Diese Möglichkeit findet sich in allen internationalen Verträgen und kann übrigens eben sowohl für die Schweiz bezüglich der ihr günstigen Bestimmungen des Vertrages, als gegen sie für die ihr lästigen in Anspruch genommen werden.

Wir müssen hier noch zwei Bedingungen berühren, die im Vertrage nicht vorkommen, die nichts desto weniger jedoch zu verschiedenen Besprechungen Anlaß gegeben haben, und die auch uns, so wie unsern Bevollmächtigten, vielfach beschäftigt haben; es sind dieß die Titel- und die Entschädigungsfrage.

Während des ganzen Verlaufes der Verhandlungen hat die Beibehaltung des Titels: Fürst von Neuenburg und Graf von Valangin eine der Hauptbedingungen des Königs von Preußen gebildet. In den Instruktionen vom 21. Januar hatte der Bundesrath erklärt, dem Könige von Preußen den Titel eines Fürsten von Neuenburg u. offiziell nicht zu erkennen zu können, und für den Fall, daß er dessen ungeachtet ihn fort-

führen würde, fügte der Bundesrath bei, könne er nicht zugeben, daß hieraus irgend welches Recht gegenüber der Schweiz und dem Kanton Neuenburg abgeleitet werden dürfe.

Der erste Artikel der preussischen Bedingungen lautet, daß die Könige von Preußen auf ewige Zeiten den Titel Fürsten von Neuenburg und Balangin behalten.

Die von unserm Vertreter zu Protokoll gegebene Erklärung ward nach Maßgabe seiner Instruktionen formulirt.

In der fünften Konferenz haben sich die Bevollmächtigten im Sinne des ersten Artikels der preussischen Bedingungen, unter Vorbehalt der Redaktion, ausgesprochen. Dieser Punkt wurde oft besprochen, und unser Bevollmächtigter hat es sich stets angelegen sein lassen, den Grundsatz desselben zu bekämpfen. Zuletzt wurde endlich ein Ausweg gefunden, der auch günstig aufgenommen ward, und der darin bestand, daß die Titelfrage nicht in dem Vertrage selbst, sondern nur in einem Protokolle ihre Lösung finden sollte. Die Bevollmächtigten sprachen sich in der siebenten Konferenz folgendermaßen aus: „In Beziehung auf die Verbeibehaltung des Titels Fürst von Neuenburg &c. haben die Bevollmächtigten von Oesterreich, Frankreich, Großbritannien und Rußland, deren Ansicht über diesen Punkt bereits im Protokoll der fünften Konferenz niedergelegt ist, nicht für nothwendig erachtet, daß derselben im Vertrage selbst Erwähnung geschehen müsse; sie haben gefunden, daß es rationeller sein würde, die Zustimmung ihrer Höfe zu der sachbezüglich durch S. M. den König von Preußen kund gegebenen Absicht in einem gleichzeitig mit dem Vertrage zu unterzeichnenden Protokolle auszusprechen.

Der Wortlaut des Protokolls, das die Bevollmächtigten der fünf Mächte gleichzeitig mit dem Vertrage zu unterzeichnen übereingekommen waren, ist folgender:

„Was den Titel eines Fürsten von Neuenburg und Balangin *) an-
 „betrifft, dessen Verbeibehaltung sich Sr. Majestät der König von Preußen
 „für sich, seine Erben und Nachfolger vorbehalten hat, so können die Be-
 „vollmächtigten von Oesterreich, Frankreich, Großbritannien und Rußland
 „sich nur auf die im Protokoll Nr. 5 der gegenwärtigen Konferenzen nieder-
 „gelegte Erklärung berufen, welche Erklärung also lautet:

„Die Bevollmächtigten von Oesterreich, Frankreich, Großbritannien
 „und Rußland sind der Meinung, daß die Redaktion des Art. 1 einfach
 „und ohne weiters angenommen werden soll. Dieser Artikel besagt:

„Die Könige von Preußen behalten auf ewige Zeiten den Titel
 „eines Fürsten von Neuenburg und Balangin.“

„Sollte jedoch Sr. Majestät der König von Preußen es vorziehen,
 „so würde man im Schlußprotokoll folgende Erklärung des Bevoll-
 „mächtigten von Preußen aufnehmen:

*) In dem französischen Original ist dieser Ausdruck gebraucht.

„Se. Majestät der König von Preußen, indem er auf seine Souveränitätsrechte auf das Fürstenthum Neuenburg und Valangin verzichtet, thut es in der Meinung, für sich, seine Erben und Nachfolger den Titel eines Fürsten von Neuenburg und Valangin beizubehalten.“

„Seinerseits würde dann der schweizerische Bevollmächtigte folgende, ebenfalls in das Protokoll aufzunehmende Erklärung abgeben:

„Wenn Se. Majestät der König von Preußen den Titel eines Fürsten von Neuenburg und Valangin fortführen will, so muß dabei wohl verstanden sein, daß er daraus in keinem Falle irgend ein Recht gegenüber der Schweiz oder dem Kanton Neuenburg ableiten kann.“

Die vorgesehene Form ist nicht genau eingehalten worden, denn es wurde kein besonderes Protokoll errichtet, sondern der preussische Bevollmächtigte hat im Protokoll der achten Konferenz folgende Erklärung abgegeben:

„Was den Titel Fürst von Neuenburg und Graf von Valangin betrifft, den der König für sich, seine Erben und Nachfolger beibehält, so besteht S. M. durchaus nicht darauf, denselben zum Gegenstand eines Artikels des Vertrages zu machen. Da die Vertreter der vier Mächte übrigens im Protokoll der fünften Konferenz ihre Zustimmung zum Grundsatz der Beibehaltung des Titels erklärt haben, so erachtet es S. M. nicht für nothwendig, auf diesen Punkt in einem neuen Protokoll zurückzukommen.“

Der schweizerische Bevollmächtigte hat seinerseits folgende Erklärung in's Protokoll aufnehmen lassen:

„Wenn S. M. der König von Preußen, nachdem der Vertrag einmal in Kraft getreten sein wird, den Titel Fürst von Neuenburg und Graf von Valangin fortführen will, so soll hiebei verstanden sein, daß in keinem Falle daraus irgend ein Recht gegenüber der Schweiz oder dem Kanton Neuenburg abgeleitet werden kann.“

Die Art und Weise, wie die Frage gelöst worden ist, entspricht also weder der einen, noch der andern der im Protokollentwurfe vorgesehenen Alternative. Indessen nähert sich die Erklärung Preußens der zweiten Alternative. Die angenommene Form impliziert keine Anerkennung von Seite der Schweiz, und der aufgenommene Vorbehalt gewährt volle Sicherheit für die Zukunft.

Die Unterhandlungen, die dem Beschlusse der Bundesversammlung vom 16. Januar vorausgingen, ließen erwarten, daß die Entschädigungsfrage nicht angeregt würde. Allein, nachdem die Ansprüche, betreffend die Staatsdomänen, so wie andere Forderungen, und zwar noch vor Eröffnung der Konferenzen, aufgegeben worden waren, so mußte man sich bald überzeugen, daß die Entschädigungsfrage in den Bedingungen Preußens auftauchen würde. Wirklich gieng die fünfte Bedingung dahin, daß die Eidgenossenschaft dem König von Preußen die Summe von zwei Millionen Franken als Gegenwerth der Einkünfte des Fürstenthums für Vergangenheit und Zukunft zu bezahlen habe.

Die ursprünglichen Instruktionen der Schweiz lauteten in einem abweichenden Sinne. Die durch ihren Vertreter zu Protokoll gegebene Erklärung hatte dieselbe Tendenz, und wir haben nicht aufgehört, diese Meinung aufrecht zu halten, ungeachtet der Entscheidung, der zufolge die Bevollmächtigten in der fünften Konferenz dem Grundsatz der Entschädigung beigespflichtet hatten.

Nach stattgehabten Debatten und Besprechungen (denn keine der beiden Parteien trat von ihrer Anschauungsweise zurück), erklärte sich die Konferenz für eine Entschädigung und setzte deren Betrag auf eine Million Franken fest, wobei sie jedoch den Artikel ganz kurz faßte und jede Angabe von Motiven oder jede Wendung, die zu zweifelhaften Deutungen hätte Anlaß geben können, vermied.

In der achten Konferenz endlich gab der Bevollmächtigte Preußens eine Erklärung zu Protokoll, die folgendermaßen lautet:

„Indem der König von der Schweiz eine Entschädigung verlangte, beabsichtigte er weit mehr, eine Prinzipienfrage als eine Geldfrage in Anregung zu bringen. Der König hätte den Betrag dieser Entschädigung nur dazu verwendet, um neue Handlungen der Freigebigkeit der Reihe von zahlreichen Wohlthaten, die das Land Neuenburg seinen Fürsten zu verdanken hat, beizufügen. Es genügt ihm, daß das Prinzip durch die Konferenz anerkannt worden ist, und der König verzichtet auf jede Entschädigung.“

Der schweizerische Bevollmächtigte gab seinerseits bezüglich der Weglassung von Art. 6 des Vertragsentwurfes die Erklärung ab, daß er, als vom Bundesrath ermächtigt, den von den vier Mächten aufgestellten Entwurf zu unterzeichnen, unter Hinweisung auf die Motive, welche er zur Unterstützung seiner Instruktion angeführt habe, und in Erwägung, daß durch die Beseitigung des Art. 6 der Vertrag sich den Instruktionen seiner Regierung, wie sie in der Beilage B zum Protokoll der sechsten Konferenz niedergelegt sind, noch mehr annähere, bereit sei, den Entwurf unter Vorbehalt der Ratifikation durch die Bundesversammlung zu unterzeichnen.

So verschwand die auf die Entschädigung bezügliche Bestimmung aus dem Vertrage.

Vergleicht man diesen Vertrag mit den ursprünglichen Instruktionen des Bundesrathes, deren Inhalt als das Ziel der Schweiz betrachtet werden kann, so wird man sich überzeugen, daß die wichtigsten Punkte eine unserer Erwartung entsprechende Lösung gefunden haben.

So wird also nichts auf die Fortführung des Titels Bezügliches erscheinen. Die Verpflichtung, eine Million bezahlen zu müssen, was wir nicht als einen Grund betrachten konnten, das Uebereinkommen zu verwerfen, ist dahin gefallen. Die in Aussicht gestandenen Begehren wegen der Staatsdomänen und den vier Bourgeoisien erhielten keine Folge. Das Gleiche gilt von den in unsern Instruktionen unter Nr. 7 und 8 erwähnten. Die Vortragen, betreffend die Zulassung der Schweiz zu den Konferenzen

und die Kompetenz dieser letztern sind entschieden worden, wie wir es gewünscht haben. Die Bestimmungen, betreffend die durch die September-Ereignisse verursachten Kosten, die Vertheilung der Ausgaben, welche dem Kanton Neuenburg zur Last bleiben, so wie die Amnestie-Ertheilungen waren in den Instruktionen vom 21. Januar zum Theil nicht vorgesehen; allein der Bundesrath sah in denselben nichts dem Geist der letztern Zuwiderlaufendes, und als er sich über die Bedingungen Preußens aussprach, autorisirte er seinen Bevollmächtigten, solche Erklärungen zu Protokoll zu geben, welche jene Bestimmungen dem Grundsatz nach, immerhin jedoch mit Modifikationen, zugeben.

Die Bedingung, in Betreff der Einkünfte von den Kirchengütern, war in den Instruktionen vom 21. Januar nicht erwähnt; allein sie ist den Absichten nicht entgegen, welche bei unsern Erklärungen über die frommen Stiftungen vorgewaltet haben; es besteht unter den beiden Gegenständen eine Wechselbeziehung.

Hinsichtlich der Bestimmung, bezüglich der frommen Stiftungen, bestrafen die Abweichungen eher die Form als die Sache selber.

Wenn sich nun auch die Schweiz einige Abänderungen in ihren ursprünglichen Gesichtspunkten hat gefallen lassen müssen, so war das Gleiche nicht minder bei Preußen der Fall. In der That, wenn man mit dem Vertrag in der Hand untersucht, was aus den im Namen des Königs in das siebente Konferenzprotokoll niedergelegten Bedingungen geworden sei, so wird man sich sofort überzeugen, daß die Mächte nicht bei der Ansicht des Königs stehen geblieben sind, der zufolge er die Gültigkeit seiner Verzichtleistung von der genauen Erfüllung der von ihm aufgestellten Bedingungen abhängig machte.

Uebrigens ist der Art. 1, bezüglich der Titelfrage, aus dem Vertrage weggeblieben. Im Art. 5 waren, neben andern wesentlichen Veränderungen, die zwei Millionen auf eine reduziert.

Der Art. 6 beabsichtigte die Trennung der Kirchengüter vom Staatsvermögen und deren Verwaltung durch eine besondere Kommission, in welcher die Kirche eine Vertretung gehabt hätte; der Vertrag schreibt nur vor, daß die Einkünfte von den Kirchengütern ihrem ursprünglichen Zwecke nicht entfremdet werden dürfen.

Art. 7 warf die Privatstiftungen, Bürger- und Gemeindepitäler, die Armenpflege, die Kapitalien und Renten der Kirche und der Prediger-gesellschaft zusammen, mit dem Beifügen, daß der Staat weder Eigenthümer noch Verwalter derselben werden könne. Dieser Artikel hätte je nach der Auslegung eine beträchtliche Tragweite erhalten können. Er ist in die einfache Erklärung umgeändert und ermäßigt worden, daß die Kapitalien und Einkünfte der frommen Stiftungen und das Vermögen, welches durch den Baron von Pury der Stadt und Bürgerschaft von Neuenburg vermacht worden ist, in ihrem Bestande erhalten werden müssen und ihrem Zwecke nicht entfremdet werden dürfen.

Die Schweiz kann sich zu diesen Abänderungen um so mehr Glük

wünschen, als der König von Preußen den Art. 6 und 7 seinen Bedingungen große Bedeutung beilegte. „Seine Majestät, gab der preussische Bevollmächtigte in der achten Sitzung zu Protokoll, konnte die Einwendungen, welche die Schweiz gegen den Artikel gemacht hat, die nichts anderes als das zukünftige Wohl von Neuenburg bezwecken, nicht erwarten. Se. Majestät anerkennt zwar in dem Art. 7 und 8 (jetzt 6 und 7) des Vertragsentwurfes denselben Geist und dieselben Gesinnungen, welche ihn entsprechende Bedingungen aufstellen ließen, bedauert jedoch, daß man die von ihr verlangten Bedingungen schwächen zu sollen geglaubt hat. Sie wünscht, daß die Zukunft ihre Befürchtungen nicht rechtfertige.“ Wir unsererseits könnten diese Befürchtungen nicht theilen.

Der Art. 9 der Bedingungen, welcher die Revision der Neuenburgischen Verfassung betraf, wurde ganz weggelassen.

Es erhellt aus der so eben angestellten Vergleichung, daß der Vertrag nicht allen Begehren beider Parteien gleichmäßig Rechnung tragen konnte. Um zu einem Abkommen zu gelangen, mußte man über einige ihrer Begehren hinweggehen. Das Resultat kann für die Schweiz als befriedigend und annehmbar betrachtet werden. Die beiden ersten Artikel haben zum Inhalt die Verzichtleistung des Königs von Preußen und die Anerkennung der Unabhängigkeit von Neuenburg. Die Art. 3, 4 und 5 enthalten Bestimmungen von vorübergehender Wirkung. Die Art. 6 und 7 sind die einzigen, welche einen bleibenden Charakter haben. Sie begründen Beschränkungen von Souveränitätsrechten Neuenburgs, allein in nicht erheblichem Maße, zu einem bestimmten moralischen Zwecke und in einer Voraussetzung, welche sich wahrscheinlich nie verwirklichen wird.

Der Vertrag enthält also im Ganzen die Anerkennung der Souveränität Neuenburgs, und zwar ohne Bedingungen, welche eine wesentliche Recinträchtigung seiner Unabhängigkeit in sich schloße, oder welche mit der Ehre und der Würde des Kantons und der Eidgenossenschaft unvereinbar wäre.

Die Vollziehung der Art. 6 und 7, so wie die aller übrigen Artikel, ist allerdings unter die Garantie der Mächte gestellt; allein diese Garantie hat keinen andern Zweck, als die Vollziehung des Vertrages zu sichern. Und da die Absichten der Schweiz auf eine loyale Erfüllung ihrer Verpflichtungen gehen, so scheint dieser Umstand für sie nichts Beunruhigendes zu haben.

Vergleichen wir noch kurz den Inhalt der Protokolle der achten Konferenzsitzung mit dem Vertrage selbst. Mit Ausnahme dieses letztern enthalten diese Aktenstücke wenige Erklärungen von bleibendem Interesse, sondern meistens nur die Bezeichnung der in den Sitzungen behandelten Gegenstände. Das Protokoll der ersten Sitzung vom 5. März sagt im Wesentlichen, die Meinung der Mächte gehe dahin, daß der König von Preußen dem allgemeinen Interesse durch die Verzichtleistung auf seine Rechte ein Opfer bringen solle.

In der zweiten Sitzung erklärte der preussische Bevollmächtigte, hierüber an seine Regierung berichten zu wollen. Von da an verfloß eine geraume Zeit bis zur Ankunft der Instruktionen. Die dritte Sitzung fand erst den

24. März statt, und der preussische Bevollmächtigte legte die Bedingungen, von denen der König seine Verzichtleistung abhängig machte, in's Protokoll nieder. Die vier Bevollmächtigten beschloffen, den Abgeordneten der schweizerischen Eidgenossenschaft einzuladen, der nächsten Sitzung beizuwohnen.

In dieser Sitzung, welche den 25. März abgehalten wurde, verlangte der Bevollmächtigte der schweizerischen Eidgenossenschaft Mittheilung der Akten, was ihm bewilligt wurde.

In der fünften und sechsten Sitzung vom 31. März und 1. April besprachen die Bevollmächtigten die vom König von Preußen aufgestellten Bedingungen, und der schweizerische Bevollmächtigte gab die Gegenanschläge seiner Regierung, so wie eine allgemeine Erklärung über die Stellung zu Protokoll, welche die Schweiz den Bedingungen des Königs von Preußen gegenüber einzunehmen gedenke. Die Bevollmächtigten nahmen grundsätzlich den ersten Artikel der preussischen Bedingungen, betreffend die Fortführung des Titels an. Bezüglich der Entschädigung kamen sie nach reifer Berathung überein, der Schweiz zu rathen, dieselbe grundsätzlich nicht zu verwerfen.

Zwischen der sechsten und siebenten Konferenzsitzung arbeiteten die Bevollmächtigten, nachdem sie die Unmöglichkeit einer Verständigung zwischen den Parteien eingesehen hatten, einen Entwurf aus, der bestimmt war, den Veztern zur Annahme empfohlen zu werden. Dieser Entwurf wurde in der siebenten Sitzung am 20. April mitgetheilt.

Das Protokoll der achten Sitzung endlich, vom 26. Mai, enthält die oben erwähnten Erklärungen und konstatiert zu gleicher Zeit die Unterzeichnung des Vertrages durch die Bevollmächtigten der Mächte und der Eidgenossenschaft.

Der Gang der Verhandlungen, der anfänglich ein langsamer war, weil die Antworten der Mächte auf das Einladungsschreiben nicht sofort eintrafen, und weil zwischen der zweiten und dritten Sitzung eine geraume Zeit verfloß, ist durch keinen verdrießlichen Umstand gestört worden.

Nachdem die Zulassung der Schweiz ohne Schwierigkeit ausgesprochen war, konnte sie ihre Interessen mit den Bevollmächtigten der Mächte auf dem Fuße der Gleichheit und ohne Hinderniß besprechen. Die Konferenz selbst ist über den Gegenstand, der ihren Zusammentritt veranlaßt hatte, nicht hinaus gegangen; sie hat sich enthalten, irgend auf eine andere Frage, als diejenige, die gelöst werden sollte, einzutreten. Sie hat endlich nicht gesucht, sich zum Schiedsrichter aufzuwerfen und einen verbindlichen Entschaid auszufällen, sondern ist von ihrer Vermittlerrolle nicht abgewichen. Der von ihr ausgearbeitete Entwurf wurde den Parteien einfach zur Annahme empfohlen. Ist der Entwurf einmal genehmigt, so tritt der Art. 23 des Wiener-Vertrages, in so weit er Neuchburg betrifft, außer Kraft, und die gänzliche Unabhängigkeit dieses Kantons ist gesichert. Die Schweiz wird aus dem Konflikte herausgelangen und das Ziel erreichen, nach dem sie von Anfang an gestrebt hat.

Wir werden hier noch die Ansicht berühren, nach welcher der Beschluß vom 16. Januar, der die Untersuchung niederschlug, die einzige Leistung der

Schweiz sein sollte, um die bedingungslose Anerkennung der Unabhängigkeit Neuenburgs zu erlangen.

Der Beschluß vom 16. Januar war das Mittel, das uns den Weg der Unterhandlungen, mit der günstigen Aussicht auf die Erreichung des Ziels unserer Wünsche, eröffnen sollte. Die Einleitung dieses Beschlusses spricht von der sichern Aussicht auf eine Erledigung der Neuenburgerfrage im Sinne der gänzlichen Unabhängigkeit dieses Kantons, nachdem vorher der Prozeß wird niedergeschlagen worden sein; er verweist also auf den Weg der Unterhandlungen und schließt Bedingungen nicht aus, die mit der gänzlichen Unabhängigkeit des Kantons nicht im Widerspruche stehen.

Was die von den Mächten vor dem Januar-Beschlusse der Schweiz offiziell gegebenen Erklärungen betrifft, so lauteten diese dahin, daß die Mächte sich zu Gunsten der Schweiz verwenden werden, um eine ihren Interessen und Wünschen entsprechende Lösung der Frage zu erzielen. Keine der Mächte hat versprochen, daß die Unabhängigkeit Neuenburgs durch die Thatfache der Freilassung der Angeklagten allein erwirkt werden könne. Was die officiösen Eröffnungen angeht, die von verschiedenen Seiten vor dem Januar-Beschlusse gemacht worden sind, so waren sie der Art, daß wir mit Zuversicht eine ehrenhafte Lösung, immerhin aber mittels Unterhandlungen, deren Grundlage die gänzliche Befreiung Neuenburgs sein würde, erwarten durften. Was den König von Preußen betrifft, so hat er in seiner bekannten Circulardepesche vom 23. Dezember erklären lassen, daß sobald die Freilassung der Gefangenen bewilligt sein werde, er bereit sei, über die Zukunft des Neuenburgerlandes in Unterhandlung zu treten. Es konnte also kein Zweifel obwalten. Und wenn die Unabhängigkeit Neuenburgs erst die Folge von Unterhandlungen gewesen und nicht ohne Bedingungen erlangt worden ist, so steht dieß weder mit den der Schweiz gegebenen Zusicherungen, noch mit den gerechten Erwartungen, die den Beschluß vom 16. Januar zur Folge gehabt hatten, im Widerspruche.

Es handelt sich bloß noch um die Frage, ob diese Bedingungen einen Eingriff auf die Unabhängigkeit des Kantons enthalten, ob sie für die Entwicklung seiner Institutionen gefährdend, ob sie mit den Forderungen der Ehre und Würde des Kantons und der Eidgenossenschaft unvereinbar seien. Die vorstehenden Auseinandersetzungen sind nun der Art, daß sie in diesen verschiedenen Hinsichten Beruhigung gewähren.

Ohne Zweifel hätten wir vorgezogen, keine Bedingungen aufgeführt zu sehen; allein man darf nicht, durch Betrachtungen — deren Bedeutung man übertreibt — eingenommen, vergessen, daß die Hauptsache erlangt ist, und daß man sie nicht untergeordneten Rücksichten aufopfern soll. Uebrigens beschränken diese Bedingungen die Unabhängigkeit des Kantons nicht in erheblichem Maße. Sie sind mit denjenigen, welche das Protokoll vom 23. März 1815 und der Turinervertrag vom 16. Mai 1816, betreffend die Abtretung der sardinischen Gemeinden an den Kanton Genf, enthalten, nicht zu vergleichen, und eben so wenig mit denjenigen, welche durch die Vereinigungs-

urkunde des gewesenen Bisthums Basel mit dem Kanton Bern am 23. März 1815 aufgestellt worden sind. Sie können den Gang weder der Verwaltung, noch der Gesetzgebung hemmen. Eben so wenig enthalten sie irgend welche Bestimmung, die mit der Ehre und Würde des Kantons und der Eidgenossenschaft unvereinbar wäre; der Gegenstand dieser Bedingungen liefert den Beweis hiefür allein.

Der Ihnen vorliegende Vertrag ist die Gränze dessen, was unter der Mitwirkung der vier Vermittlermächte und besonders, Dank der freundschaftlichen und uneigennütigen Unterstützung, welche die Regierungen von Frankreich und England uns während des ganzen Verlaufs der Unterhandlungen fortwährend haben angedeihen lassen, für die Schweiz zu erlangen möglich war.

Es wäre eine Täuschung, an die Anknüpfung neuer Unterhandlungen zu denken; dieses Mittel ist erschöpft. Es wäre unklug, die Wechselfälle des Status quo diesem Vertrage vorziehen zu wollen. Nie hat sich ein günstigerer Augenblick für die Lösung einer Lebensfrage für die Schweiz gezeigt, und wir sind der Ansicht, daß man ihn nützen müsse.

Das Interesse des Kantons Neuenburg, dieses seit so langer Zeit bis in sein Innerstes aufgeregten Landes, verlangt eine schnelle Erledigung. Die ihm heute von uns dargebotene Lösung ist eine befriedigende, und wir können nur noch die Erwartung aussprechen, diesen Kanton unter dem Schutze der republikanischen Einrichtungen fortgedeihen und an der Entwicklung seiner Organisation fortarbeiten zu sehen, während für ihn eine neue Zeit der Beruhigung, des gegenseitigen Vertrauens, des Entgegenkommens der Bürger unter einander und des allgemeinen Strebens für das Wohl des weitem und engern Vaterlandes anhebt.

Die Erledigung der Neuenburgerfrage wird den einzigen Keim vorausichtlicher Konflikte in der internationalen Stellung der Schweiz beseitigen. Darum hoffen wir, daß der Vertrag, wenn er einmal in Kraft getreten ist und eine loyale Vollziehung von Seite der Parteien gefunden hat, jede begründete oder nicht begründete Ursache zu Anständen beseitigt, und daß die Schweiz in der Lage sein werde, mit allen Mächten Europa's die freundschaftlichen Beziehungen, in denen sie zu denselben seit den ältesten Zeiten stets gestanden hat, wieder anknüpfen zu können.

Bei diesem Anlasse erneuern wir Ihnen, Tit., die Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung.

Bern, den 8. Juni 1857.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident: **C. Fornerod.**
Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schies.**

Beschluss, Entwurf,

betreffend

die Erledigung der Neuenburgerfrage.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsichtnahme des am 26. Mai 1857 in Paris zur Erledigung der Neuenburgerfrage zwischen dem Bevollmächtigten der schweizerischen Eidgenossenschaft und den Bevollmächtigten S. M. des Kaisers von Oesterreich, des Kaisers der Franzosen, der Königin des vereinigten Königreiches Großbritannien und Irland, des Königs von Preussen und des Kaisers aller Rußen abgeschlossenen Vertrages; *)

nach Prüfung der Botschaft und des Vorschlages des Bundesrathes, vom 8. Juni 1857;

in Anwendung von Art. 74, Ziff. 5 der Bundesverfassung,

beschließt:

Art. 1. Der am 26. Mai 1857 in Paris, unter Ratifikationsvorbehalt, zwischen dem Bevollmächtigten der schweizerischen Eidgenossenschaft und den Bevollmächtigten S. M. des Kaisers von Oesterreich, des Kaisers der Franzosen, der Königin des vereinigten Königreiches Großbritannien und Irland, des Königs von Preussen und des Kaisers aller Rußen abgeschlossene Vertrag, welcher zum Zwecke hat, die völkerrechtliche Stellung des Kantons Neuenburg durch eine Abänderung des Art. 23 der Wiener-Kongressakte, vom 9. Juni 1815, so weit er das Fürstenthum Neuenburg und die Grafschaft Valangin betrifft, zu regeln, ist seinem ganzen Inhalte nach gutgeheissen.

Art. 2. Der Bundesrath ist mit der Ratifikation dieses Vertrages im Namen der schweizerischen Eidgenossenschaft und mit dessen Vollziehung nach Auswechslung der Ratifikationen beauftragt.

Also den gesetzgebenden Räten der Eidgenossenschaft vorzulegen beschlossen,

Bern, den 8. Juni 1857.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident: **C. Fornerod.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schieff.**

*) Der Wortlaut des Vertrages erscheint in nächster Nummer.

Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

(Vom 5. Juni 1857.)

Der Bundesrath hat für das Telegraphenbureau in Bern und für dasjenige in Lausanne eine vierte Telegraphistenstelle freiert.

(Vom 10. Juni 1857.)

Herr Emil Forcard, von Basel, wurde vom Bundesrathe zum Oberlieutenant im eidg. Generalstabe ernannt.

I n f e r a t e.

Ausschreibung von erledigten Stellen.

(Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und vorkostenfrei zu geschehen haben, gute Kennungszeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Taufnamen, und außer dem Wohnorte auch den Heimathsort deutlich angeben.)

- 1) Bureauchef in La Chaux-de-Fonds. Jahresbesoldung Fr. 2200. Anmeldung bis zum 24. Juni 1857 bei der Kreispostdirektion Neuenburg.
- 2) Kommiss auf dem Postbureau Vivis. Jahresbesoldung Fr. 1440. Anmeldung bis zum 30. Juni 1857 bei der Kreispostdirektion Lausanne.
- 3) Postkommis und Telegraphist in Morschach. Fige Jahresbesoldung Fr. 900 nebst Deveschenprovision. Anmeldung bis zum 30. Juni 1857 bei der Kreispostdirektion St. Gallen.
- 4) Posthalter und Briefträger in Mazingen (Thurgau). Jahresbesoldung Fr. 120. Anmeldung bis zum 25. Juni 1857 bei der Kreispostdirektion Zürich.
- 5) Büreaudiener bei dem Hauptpostbureau Zürich. Jahresbesoldung Fr. 700. Anmeldung bis zum 25. Juni 1857 bei der Kreispostdirektion Zürich.
- 6) Posthalter und Briefträger in Höngg (Zürich). Jahresbesoldung Fr. 180. Anmeldung bis zum 25. Juni 1857 bei der Kreispostdirektion Zürich.
- 7) Postablagehalter mit Telegraphen- und Briefträgerdienst in Burgdorf. Jahresbesoldung Fr. 600 aus der Postkasse und Fr. 400

Botschaft des schweiz. Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung in der Angelegenheit des Kantons Neuenburg. (Vom 8. Juni 1857.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1857
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	29
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	11.06.1857
Date	
Data	
Seite	641-679
Page	
Pagina	
Ref. No	10 002 213

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.